

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts

Hannover, 11. November 2021

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts mit Begründung und Synopse.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände
(Kirchenvorstandsbildungsgesetz – KVBG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen	§§ 1–5
Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl	§§ 6–11
Abschnitt 3: Durchführung der Wahl	§§ 12–17
Abschnitt 4: Abschluss der Neubildung	§§ 18–21
Abschnitt 5: Veränderungen während der Amtszeit	§§ 22–24
Abschnitt 6: Schlussvorschriften	§§ 25–26

Abschnitt 1**Grundlegende Bestimmungen****§ 1****Bildung von Kirchenvorständen**

(1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.

(2) Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.

(3) ¹Die Kirchengemeinden sollen die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern. ²Sie sollen dabei die örtliche Evangelische Jugend und die Evangelische Jugend im Kirchenkreis einschließlich der Verbände eigener Prägung einbeziehen.

(4) ¹Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt am 1. Juni des Wahljahres. ³Das Landeskirchenamt setzt den Wahltag fest.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann ein Mitglied der Kirchengemeinde (Gemeindemitglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. ²Wird diese Person in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. ³Das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten

Neubildung des Kirchenvorstandes verlängert. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Nachwahl oder eine Nachberufung.

(6) ¹Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände. ²Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Kapellengemeinde gehört, nimmt die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben auch für die Kapellengemeinde wahr. ³Für die Aufgaben in § 3 Absatz 3 und in § 18 ist der Kapellenvorstand zuständig.

§ 2

Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

- a) den gewählten und berufenen Mitgliedern,
- b) den Mitgliedern kraft Amtes,
- c) der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied.

(2) ¹Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. ²Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer in Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur Mitglied im Kapellen- oder Kirchenvorstand, wenn die Kapellen- oder Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört.

(4) ¹Für beruflich Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde tätig sind, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ²Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat.

(5) Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

§ 3

Zahl der gewählten Mitglieder

(1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen.

(2) In einer Kapellengemeinde sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen.

(3) Der Kirchen- oder Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt.

§ 4

Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,

- b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
- c) in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die
- a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
 - c) bereit sind, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
- a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
 - b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.
- (3) Ordinierte Kirchenmitglieder mit Ausnahme von Ordinierten im Ehrenamt sind nicht wählbar.
- (4) ¹Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar. ²Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. ³Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

§ 6

Wahlbezirke

- (1) ¹Für die folgende Amtszeit kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine Anzahl von 250 Gemeindemitgliedern nicht unterschreiten. ²Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. ³Für den Bereich einer Kapellengemeinde oder einer Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Wahlbezirk zu bilden. ⁴Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. ⁵Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.
- (2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz (§ 10) aufzustellen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

§ 7

Wahlausschuss

(1) ¹Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 8 bis 16 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. ²Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes, angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) ¹Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindemitglieder.

(2) ¹Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Wählerverzeichnis entsprechend aufzugliedern. ²Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Wählerverzeichnis das Mitglied aufzunehmen ist.

(3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindemitglieds, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) ¹Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindemitglieder auf, wählbare Gemeindemitglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag). ²Er soll dabei anregen, mindestens eine Person vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Es ist darauf hinzuwirken, dass mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.

(3) ¹Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. ²Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. ³Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer Zustimmung der Sorgeberechtigten.

(4) ¹Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindemitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. ²Die betroffenen Gemeindemitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Kirchenvorstand bekanntzugeben. ⁴Sie unterliegt keiner Nachprüfung durch den Rechtshof.

(5) ¹Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen. ²Der Kirchenvorstand setzt außerdem die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Dauer der Amtszeit endgültig fest. ³Bei der Festsetzung der Zahl berücksichtigt der Kirchenvorstand, dass es mehr Wahlvorschläge als Plätze für zu Wählende geben soll.

(6) ¹Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt eine Wahl nicht zustande. ²Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand verfahren nach § 21.

§ 10

Wahlaufsatz

(1) ¹Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. ²Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.

(2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

(3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11

Stimmzettel

¹Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. ²Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder. ³Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann die Wählerin oder der Wähler bis zu drei Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen (Kumulation).

Abschnitt 3

Durchführung der Wahl

§ 12

Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als Allgemeine Briefwahl und im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt.

(2) ¹Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zuzusenden. ²Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.

(3) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils einen

- a) Wahlschein mit einem Zugangscode für die Onlinewahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Kirchengemeinde,
- b) Stimmzettel,
- c) Stimmzettelumschlag und

d) an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der die portofreie Rücksendung vorsieht.

(4) ¹Der Kirchenvorstand bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe bei der Kirchengemeinde eingegangen sein müssen. ²Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken.

(5) ¹Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person unterstützen lassen. ²Bei der Briefwahl verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und senden beides zusammen mit dem Wahlschein im Rückumschlag an die Kirchengemeinde.

(6) Macht die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.

(7) ¹Der Kirchenvorstand kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal stattfindet. ²Er setzt hierfür einen Zeitraum am Wahltag (Wahlzeit) fest. ³Für mehrere Wahlbezirke kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden. ⁴Wahllokale und Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein zu vermerken.

§ 13

Wahlvorstand

(1) ¹Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. ²Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).

(2) Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein.

(4) ¹Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.

(5) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes hat jede oder jeder Wahlberechtigte das Recht zur Anwesenheit.

§ 14

Wahlhandlung im Wahllokal

(1) ¹Die Wählerin oder der Wähler kann im Wahllokal entweder den mit den Wahlunterlagen zugesandten Stimmzettel nutzen oder erhält einen neuen Stimmzettel. ²Im Wählerverzeichnis prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung. ³Ist im Wählerverzeichnis bereits eine Teilnahme an der Online- oder Briefwahl vermerkt, ist keine erneute Stimmabgabe zulässig.

(2) Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel vor dem Einwurf in eine Wahlurne unbeobachtet auszufüllen.

(3) Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal befinden.

§ 15

Auszählung von Stimmen

(1) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe oder während der Wahlzeit in einem Wahllokal öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er

- a) nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) die Absenderin oder der Absender nicht wahlberechtigt oder nicht erkennbar ist oder
- c) die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat.

(3) Ein Wahlbrief ist nicht deshalb ungültig, dass

- a) der Wahlschein nicht enthalten, die Absenderin oder der Absender aber auf andere Weise erkennbar ist,
- b) die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag die Wahlberechtigung verliert oder verstirbt,
- c) der Stimmzettel nicht im Stimmzettelumschlag verschlossen ist.

(4) ¹Ist ein Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. ²Hiernach wird die Wahlurne geleert, die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. ³Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er nicht original hergestellt ist,
- b) mehr Wahlvorschläge gekennzeichnet sind als Mitglieder zu wählen sind, oder
- c) der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.

(6) Die Ergebnisse der Onlinewahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.

(7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Verhandlungsniederschrift an.

§ 16

Wahlergebnis

(1) ¹Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch zwei Stimmen, erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Von den zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes diejenigen mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Das gewählte Mitglied des Kapellenvorstandes kann auf das Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes verzichten. ⁴In diesem Fall tritt das Mitglied

des Kapellenvorstandes, auf das die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) ¹Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(4) ¹Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 5 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Sind Wahlbezirke gebildet und sind die betroffenen Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, entscheidet das Los.

(5) ¹Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.

§ 17

Beschwerde gegen die Wahl

(1) ¹Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. ²Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. ³Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin.

(3) ¹Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Kirchenkreisvorstand oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten. ²Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

(4) ¹Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. ²Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist

- a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder
- b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen; den Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest.

Abschnitt 4

Abschluss der Neubildung

§ 18

Berufung von Mitgliedern

(1) ¹Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes beschließt der Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden. ²Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.

(2) ¹Entsprechend dieser Zahl wählt der erweiterte Kirchenvorstand Gemeindemitglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl). ²Vorgeschlagen werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wird. ³ Bei Vorgeschlagenen, die zum Zeitpunkt des Vorschlags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. ⁴Die Vorschlagswahl ist geheim; an ihr nehmen Mitglieder des Kirchenvorstandes, die selbst zur Wahl stehen, nicht teil.

(3) ¹Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchenvorstandes keine Person befindet, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll der erweiterte Kirchenvorstand mindestens eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. ²In diesem Fall erhöht sich die maximale Anzahl von Berufungen (Absatz 1 Satz 2) um eine.

(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. ²Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig. ³Lehnt der Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag ab, kann der erweiterte Kirchenvorstand die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.

(5) ¹Berufungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber den berufenen Personen wirksam. ²Der Kirchenvorstand gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.

(6) Bei der Berufung von Mitgliedern eines Kapellenvorstandes ist der Kapellenvorstand für die dem Kirchenvorstand in den Absätzen 1 bis 5 zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 19

Beteiligung des Patronats

¹Die Patronin oder der Patron ist jederzeit berechtigt,

- a) als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder
- b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ernennen.

²Satz 1 Buchstabe b gilt auch für Kompatrone und körperschaftliche Patrone. ³Ernannte Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, und im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

§ 20

Einführung der Mitglieder

¹Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen.

²Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Mai oder Juni des Wahljahres vorzunehmen.

§ 21

Verfahren in besonderen Fällen

(1) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der bisherige Kirchenvorstand längstens für ein weiteres Jahr im Amt, soweit er noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²In dieser Zeit ist im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern § 23 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

(2) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes kommissarisch wahr.

(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann für diesen Zweck eine beliebige Zahl Bevollmächtigter bestellen. ²Diese müssen Mitglieder der Landeskirche und volljährig sein.

(4) Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht, stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wieder diesem obliegen.

(5) ¹War eine Wahl nicht zustande gekommen, kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Neubildung des Kirchenvorstandes anordnen oder mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen. ²Im Rahmen einer Neubildung organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann.

(6) Solange ein beschlussfähiger Kapellenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kapellenvorstandes wahr.

Abschnitt 5

Veränderungen während der Amtszeit

§ 22

Verlust der Mitgliedschaft

(1) ¹Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus seinem Amt aus durch

- a) schriftliche Verzichtserklärung, die unwiderruflich ist;
- b) Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde außer in Fällen des Satzes 2;
- c) Verlust der Wählbarkeit im Fall des § 5 Absatz 3 oder 4;
- d) nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit aufgrund des § 5 Absatz 3 oder 4 zur Zeit der Wahl, Berufung oder Ernennung;
- e) Entlassung (Absatz 2).

²Führt ein Wohnsitzwechsel zum Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, bleibt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate bestehen. ³Wird die Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel wieder hergestellt, endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit Ablauf dieser Frist.

(2) ²Das nachträgliche Eintreten eines Hinderungsgrundes nach § 2 Absatz 5 führt nicht zum Verlust der Mitgliedschaft.

(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es

- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
- b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat;
- c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

²Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen.

(4) ¹Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Kirchenvorstandes. ²Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

(5) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 23

Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder

(1) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will. ²Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand beginnt mit der Zustimmung des Ersatzmitglieds zum Eintritt in den Kirchenvorstand. ³Stimmt das Ersatzmitglied dem Eintritt in den Kirchenvorstand nicht zu, bleibt die Ersatzmitgliedschaft erhalten, es sei denn, das Ersatzmitglied verzichtet ausdrücklich hierauf.

(2) ¹Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 18 durchzuführen. ²Der Kirchenkreisvorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen. ³Im Rahmen einer Nachwahl organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann. ⁴Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder kann während der Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht geändert werden.

(3) Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenen Mitglieder herabgesetzt wird.

(4) ¹Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen. ²Die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.

(5) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. ²Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.

§ 24

Veränderung von Kirchengemeinden

(1) Im Rahmen einer Veränderung des Bestandes oder der Grenzen von Kirchen- und Kapellengemeinden regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchen- und Kapellenvorständen, wie sich die Vorstände nach der Neuordnung zusammensetzen.

(2) Werden mehrere Kirchengemeinden zusammengelegt, in denen jeweils ein Patronat besteht, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass zukünftig jedes Patronat berechtigt ist, die Rechte nach § 19 auszuüben.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 25

Personalgemeinden

(1) In Personalgemeinden werden Kirchenvorstände nach diesem Kirchengesetz gebildet, soweit nicht nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und die Beteiligung personaler Seelsorgebereiche in Kirchenvorständen gelten besondere Vorschriften.

§ 26

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„⁶Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.“
- b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

2. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Kirchenvorstand kann bis zu zwei Gemeindemitglieder, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, zu seinen Sitzungen einladen.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Kirchenvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von drei Mitgliedern, beschlussfähig.“

4. Dem § 49 Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können keine Erklärungen nach Satz 1 abgeben.“

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1)¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals auf die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. Juni 2024 in Kraft.

(3) ¹Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2024 außer Kraft. ²Für die Rechtsstellung der Mitglieder der amtierenden Kirchenvorstände und für während der laufenden Amtszeit erforderlich werdende Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes bleiben die Regelungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 14. Dezember 1992 maßgeblich.

Hannover, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält das Gesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts einschließlich der ergänzenden Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Das neue Wahlrecht soll bei den nächsten Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2024 das erste Mal zur Anwendung kommen.

Zur Entstehung des Gesetzentwurfs: Erster Entwurf, Beteiligungsverfahren, Auswertungstagung

Das Landeskirchenamt hatte der Landessynode während ihrer II. Tagung im Juli 2020 einen ersten Entwurf für ein neues Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) vorgelegt (Aktenstück Nr. 16, Zwischenbericht des Landeskirchenamtes über den Reformprozess zum neuen Kirchenvorstandsbildungsgesetz).

Von Oktober 2020 bis Ende April 2021 wurde dieser erste Entwurf in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren, u. a. auf einer eigenen Webseite (<https://wahl24.landeskirche-hannovers.de/>), diskutiert und kommentiert. Auf der Webseite sind 306 Kommentare eingegangen; Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben daneben rund 50 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Im Juli 2021, pandemiebedingt als digitale Veranstaltung, haben 50 Teilnehmer*innen, darunter viele Vertreter*innen von Kirchengemeinden, die Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens in einer vom Landeskirchenamt veranstalteten Tagung ausgewertet. Diese Auswertungstagung brachte weitere Erkenntnisse, die in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen sind.

Das Landeskirchenamt hat den ersten Entwurf unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren und aus der Auswertungstagung überarbeitet und legt hiermit den endgültigen Entwurf für ein neues Kirchenvorstandswahlrecht vor.

Ziele der Reform

Die Reform des KVBG hat drei wesentliche Ziele:

- die Regelungen und die Verfahren zu vereinfachen,
- durch eine zentrale Erledigung von Aufgaben die Kirchengemeinden zu entlasten und
- durch das Angebot flächendeckender Allgemeiner Briefwahl und Onlinewahl die Wahlberechtigten einzuladen, sich mehr als bisher an der Kirchenvorstandswahl zu beteiligen.

Verweis auf das Aktenstück Nr. 16

Das vorliegende Aktenstück enthält den formellen Gesetzentwurf mit Begründung. Es baut auf dem Aktenstück Nr. 16 auf. Dort sind die Inhalte des Vorschlags für ein neues Wahlrecht ausführlich dargestellt. Soweit die zentralen Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenüber dem Stand von Juli 2020 unverändert geblieben sind, gelten weiterhin die Ausführungen im Aktenstück Nr. 16. Die wesentlichen Weiterentwicklungen des Gesetzentwurfes sind im Folgenden überblicksweise dargestellt. Die weiteren Einzelheiten finden sich in der Begründung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes.

Weiterentwicklungen gegenüber dem ersten Entwurf:**Zeitliche Straffung bei den zentralen neuen Wahlverfahren**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in allen Kirchengemeinden ab der Kirchenvorstandswahl 2024 eine von der Landeskirche zentral organisierte Allgemeine Briefwahl und eine Onlinewahl durchgeführt wird. Die Kirchengemeinden können entscheiden, ob sie daneben zusätzlich eine Urnenwahl im Wahllokal anbieten möchten. Vorbild hinsichtlich der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl sind andere Landeskirchen, die solche zentralen Wahlverfahren bei ihren Kirchenvorstandswahlen mit Hilfe von Dienstleistern mehrfach erfolgreich durchgeführt haben. Voraussetzung für die zentral organisierten Wahlverfahren ist, dass die Kirchengemeinden die finale Liste ihrer Kandidierenden (Wahlaufsatz) zu einem definierten Zeitpunkt an die zentrale Stelle weitergeben. Diese generiert daraus die individualisierten Wahlunterlagen inklusive der individuellen Stimmzettel und versendet sie direkt an alle Wahlberechtigten. Eine wichtige Erkenntnis des Beteiligungsverfahrens und der Auswertungstagung war, dass der Zeitraum zwischen dem Feststehen der Kandidierenden und dem Wahltag nicht zu groß sein darf. Den Kirchengemeinden ist wichtig, dass die Wahlvorbereitungen nicht zu früh beginnen (müssen). Dieser Punkt berührt nur an wenigen Stellen unmittelbar die gesetzliche Regelung (etwa bei der Mindestzugehörigkeitsfrist zur Kirchengemeinde für die Wählbarkeit). Er ist vielmehr eine Frage der Optimierung der Zeitabläufe mit den Dienstleistern und der Druckerei. Das Landeskirchenamt arbeitet gemeinsam mit der Evangelischen Medienarbeit daran, diesen Zeitraum so weit wie möglich zu straffen. Es wird dabei angestrebt, die Zeit der abschließenden Kandidat*innensuche auf den Zeitraum bis zum Ende der Herbstferien des Jahres vor der Kirchenvorstandswahl zu konzentrieren. Das würde auch gegenüber dem Verfahren nach dem bisherigen KVBG zu einer Erleichterung führen, weil die Vorbereitung der Wahl zu einem großen Teil in die Advents- und Weihnachtszeit fiel.

Förderung der Beteiligung junger Menschen im Kirchenvorstand

Die Frage, ob junge Menschen bis 27 Jahre (nach der Definition der Ordnung für die Evangelische Jugend) im Kirchenvorstand vertreten sind, entscheidet sich in erster Linie danach, ob es in der Kirchengemeinde genügend an einem Kirchenvorstandsamte interessierte junge Menschen gibt und ob es der Kirchengemeinde gelingt, diese für eine Kandidatur oder Berufung zu gewinnen. Das KVBG regelt nur das Verfahren zur Bildung des Kirchenvorstands. Ob es gelingt, Kandidierende zu gewinnen, ist nicht vorrangig eine Frage des Wahlrechts. Das Wahlrecht kann aber zumindest strukturelle Vorgaben formulieren, die eine Beteiligung junger Menschen an der Arbeit im Kirchenvorstand unterstützen.

In diesem Sinne sieht der Gesetzentwurf zur Förderung der Beteiligung junger Menschen zusätzlich zu dem Berufungsplatz, der für einen jungen Menschen vorgesehen ist (vgl. die Ausführungen dazu im Aktenstück Nr. 16), weitere Regelungen vor. Diese sind auch Ergebnis des Beteiligungsverfahrens:

- Dem Programmsatz in § 1 des KVBG, wonach die Kirchengemeinden die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern sollen, ist ein weiterer Satz hinzugefügt worden: Der Kirchenvorstand soll bei der Suche nach interessierten jungen Menschen die Evangelische Jugend vor Ort und im Kirchenkreis einschließlich der Verbände eigener Prägung einbeziehen.
- Weiter schlägt der Gesetzentwurf vor, die Regelungen über das Recht zur Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen in der Kirchengemeindeordnung (KGO) zu ergänzen. Die KGO soll künftig die Möglichkeit eröffnen, dass bis zu zwei junge Kirchengemeindeglieder zwischen 14 und 27 Jahren das Recht haben, an Kirchenvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- Schließlich schlägt der Gesetzentwurf vor, das Alter für die Wählbarkeit und die Berufungsfähigkeit von 18 Jahren auf 16 Jahre herabzusetzen. Damit wären künftig junge Menschen ab 16 Jahren für den Kirchenvorstand wählbar. Engagierte Gemeindemitglieder in diesem Alter können an der Juleica-Ausbildung teilnehmen und tragen auch anderswo in der Gemeindegarbeit Verantwortung, z. B. bei Jugend- und Konfirmandenfreizeiten, Ausflügen usw., und sie sind in diesem Rahmen u.U. auch haftbar. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, ihnen auch die Möglichkeit zu eröffnen, für den Kirchenvorstand zu kandidieren. Die nötigen Folgeregelungen – Minderjährige können wegen der damit verbundenen besonderen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Kirchenvorstandes (vgl. § 47 Abs. 1 KGO) und einer entsprechenden Haftung nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende im Kirchenvorstand werden und benötigen für eine Kandidatur bzw. eine Berufung die Zustimmung der Sorgeberechtigten – sind berücksichtigt.

Amtszeit weiterhin sechs Jahre, aber Möglichkeit, für zunächst nur drei Jahre Amtszeit zu kandidieren

Die Amtsperiode der Kirchenvorstände soll weiterhin sechs Jahre betragen; dies ist ausführlich im Aktenstück Nr. 16 begründet. Die dort vorgenommene Abwägung erscheint auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens weiterhin zutreffend. Gleichwohl sollen die Regelungen zur Amtszeit des Kirchenvorstandes für Menschen, die bisher möglicherweise wegen der Amtszeit nicht bereit waren zu kandidieren, einfacher und einladender werden. Deshalb schlägt der Gesetzentwurf vor, dass ein Gemeindemitglied, das bei der regulären Neubildung der Kirchenvorstände für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären kann, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. Wenn die Person in den Kirchenvorstand kommt und dann ihr Engagement nach drei Jahren nicht fortsetzen will, endet die Amtszeit ohne Weiteres nach drei Jahren. Das Kirchenvorstandsmitglied kann aber auch gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es für weitere drei Jahre bis zur regulären Neuwahl im Kirchenvorstand bleibt. Diese Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes geht auf Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zurück.

Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Kirchenvorstand

Im Beteiligungsverfahren haben überraschend viele Kommentator*innen die bisherige Ausschlussregelung in § 2 Absatz 4 des geltenden KVVG kritisiert und angeregt, die gleichzeitige Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Kirchenvorstand zu erlauben. In der Auswertung des Stellungnahmeverfahrens wurde daher überlegt, auf den Ausschluss der gleichzeitigen Mitgliedschaft von Familienangehörigen zu verzichten oder diese Regelung zumindest auf Ehe- und Lebenspartner*innen zu beschränken. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass das Kommunalwahlrecht für die kommunalen Parlamente keine Beschränkungen für die gleichzeitige Mitgliedschaft von Familienangehörigen vorsieht und dass der Verzicht auf einen Ausschluss der gleichzeitigen Mitgliedschaft von Familienangehörigen auch einen Beitrag zur Beteiligung junger Menschen an der Arbeit des Kirchenvorstandes leisten kann, weil dann auch eine gleichzeitige Mitgliedschaft von Eltern und Kindern im wählbaren Alter möglich wird.

Dem zweiten Argument ist aber entgegenzuhalten, dass eine Förderung der Mitgliedschaft junger Menschen im Kirchenvorstand auch dadurch geschehen kann, dass Eltern im Sinne einer Übertragung von Verantwortung auf die nächste Generation zugunsten ihrer erwachsenen Kinder auf eine Kandidatur verzichten. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die Kirchengemeinde sich nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung in Wort und

Tat allen Menschen zuwendet, also einen auf ihren gesamten Sozialraum bezogenen öffentlichen Auftrag hat. Das Amt als Mitglied eines Kirchenvorstandes ist daher ein öffentliches Amt, in dem jeder Eindruck einer Förderung von Familieninteressen vermieden werden muss. Jeder Kirchenvorstand hat – z.B. bei der Vergabe von Aufträgen oder bei der Verpachtung von Landbesitz – Entscheidungen zu fällen, bei denen diese öffentliche Verantwortung in besonderer Weise zum Tragen kommt.

Möglichkeit zur Stimmenkumulation einführen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab der Kirchenvorstandswahl 2024 Wähler*innen innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen mehrere Stimmen auf eine Person vereinigen können (Kumulation). Die Zahl ist auf maximal drei Stimmen für eine Person begrenzt. Mit der Möglichkeit, einer Person bis zu drei Stimmen zu geben, kann die Wähler*in die Position einer Person besonders stärken. Die Begrenzung auf drei Stimmen verhindert gleichzeitig, dass einzelne Kandidierende zu einseitig unterstützt werden. Sie hat auch praktische Gründe, da mehr als drei Stimmen nicht auf einen Stimmzettel mit üblichem Format passen würden.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände

Zu § 1 Bildung von Kirchenvorständen

Absatz 1 regelt zum einen, dass in jeder Kirchengemeinde ein Kirchenvorstand zu bilden ist, und zum anderen, dass diese Kirchenvorstände nach den Vorschriften des KVBG gebildet werden.

Die Gesamtkirchenvorstände von Gesamtkirchengemeinden werden ebenfalls nach den Vorschriften des KVBG gebildet. Für Ortskirchenvorstände innerhalb von Gesamtkirchengemeinden gelten die Regelungen in § 20 Regionalgesetz als Spezialnormen vorrangig.

Absatz 2 stellt den Grundsatz der Diversität auf. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen möglichst unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen mit einbringen, um die vielfältigen Anforderungen der Kirchenvorstandsarbeit abzudecken.

Der Diversitätsgrundsatz wird in **Absatz 3** im Hinblick auf die Mitarbeit von jungen Menschen spezifiziert. Kirchenmitglieder unter 27 Jahren sind in den Kirchenvorständen tendenziell unterrepräsentiert, gleichzeitig ist ihre Mitwirkung an einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Leitungsarbeit, die auch die Belange künftiger Generationen im Blick hat, wichtig. Auch der Umstand, dass junge Menschen häufig noch nicht zu dem bewährten und bekannten Stamm der Ehrenamtlichen gehören, macht es erforderlich, den Blick bei der Neubildung der Kirchenvorstände ausdrücklich auch auf Gemeindemitglieder unter 27 Jahren zu lenken. Diese Forderung greift das KVBG noch einmal speziell bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes (§ 9 Absatz 1 Satz 2) und den Berufungsvorschlägen (§ 18 Absatz 3) auf und überträgt es dort in konkretere Regelungen.

Absatz 3 fordert die Kirchenvorstände auch dazu auf, bei der Suche nach Kandidierenden und der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen den Kontakt mit der Evangelischen Jugend zu suchen. Dies müssen nicht zwingend in einer bestimmten Form organisierte junge Menschen sein (z. B. Gemeindejugendkonvent), sondern können auch Jugendgruppen,

Teamerkreise oder einzelne Jugendliche sein. Insbesondere, wenn es in einer Gemeinde keine ausgeprägte Jugendarbeit gibt, sollte der Kirchenkreisjugendkonvent angesprochen werden. Im Sinne der innerkirchlichen Vielfalt dürfen auch die Verbände eigener Prägung (CVJM – Christlicher Verein Junger Menschen, CPD – Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands, EC – Jugendverband Entschieden für Christus, VCP – Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder) nicht vergessen werden. Entscheidend ist, dass junge Menschen die Möglichkeit erhalten, aus ihrem Kreis selbst Personen zu benennen, die sie für die Vertretung der Belange junger Menschen und für die Kirchenvorstandsarbeit für geeignet halten.

Absatz 4 legt die Eckdaten der Amtszeit der Kirchenvorsteher*innen fest. Es bleibt grundsätzlich bei der Wahlperiode von sechs Jahren. Die Amtszeit beginnt einheitlich am 1. Juni des Wahljahres und nicht mehr wie bisher am Tag der Einführung des neuen Kirchenvorstandes im Gottesdienst. Damit sind zukünftig Regelungen in diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften, die sich auf die Amtszeit der Kirchenvorstände beziehen, einfacher zu interpretieren. Das Landeskirchenamt legt den Wahltag fest, d. h. den Tag, an dem die Wahl der Kirchenvorsteher*innen abgeschlossen wird, die Urnenwahl in den Gemeinden optional stattfindet (§ 12 Absatz 7) und das Wahlergebnis ermittelt wird (§§ 15 und 16). Im Interesse eines einheitlichen Auftretens aller evangelischen Kirchen in Niedersachsen soll es auch künftig dabei bleiben, dass der Wahltag in Abstimmung mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen einheitlich festgelegt wird.

Absatz 5 enthält die Möglichkeit für einzelne Gemeindemitglieder, die für die Wahl oder Berufung vorgeschlagen werden, auf eigenen Wunsch zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zu optieren. Diese Ausnahme von der in Absatz 4 geregelten Amtszeit ist neu und soll Menschen entgegenkommen, die durch eine 6-jährige Bindung möglicherweise abgeschreckt würden. Insofern stellt diese Option eine Ersatzmaßnahme für eine generelle Verkürzung der Amtszeit dar. Rechtzeitig vor dem Ablauf der drei Jahre kann das betroffene Kirchenvorstandsmitglied seine Amtszeit um weitere drei Jahre selbst verlängern (bei Nachrücken oder Nachberufungen jedoch nur für den Rest der Wahlperiode). Dieses Opt-in-Modell kann dazu führen, dass das betroffene Mitglied ohne weiteren Aufwand seinen Platz im Kirchenvorstand behält. Davon unberührt hat jede*r Kirchenvorsteher*in wie bisher das Recht, ohne Angabe von Gründen jederzeit aus dem Kirchenvorstand zurückzutreten (§ 22 Absatz 1 Buchstabe a). Diese Opt-out-Alternative betrachten viele mit den Kirchenvorstandswahlen Befasste jedoch als höhere Hürde als die Erklärung, nur für drei Jahre in den Kirchenvorstand eintreten zu wollen.

Grundsätzlich gelten nach **Absatz 6** die Regelungen des KVBG auch für die Bildung der Kapellenvorstände in den rund 100 Kapellengemeinden der Landeskirche. Für die meisten Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Kirchenvorstand der jeweiligen Muttergemeinde zuständig. Dem Kapellenvorstand sind nur einige wahlbezogene Aufgaben übertragen, z. B. setzt der amtierende Kapellenvorstand vorläufig fest, wie viele zu wählende Mitglieder der neu zu bildende Kapellenvorstand haben soll. Außerdem legt der Kapellenvorstand nach der Wahl fest, wie viele Personen berufen werden sollen, und schlägt diese dem Kirchenkreisvorstand zur Berufung vor.

Zu § 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes

Absatz 1 zählt die verschiedenen Arten von Mitgliedschaften im Kirchenvorstand auf, die mit einem Stimmrecht verbunden sind. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich im weiteren Inhalt des KVBG.

Die Mitgliedschaft kraft Amtes ist in **Absatz 2** näher geregelt. Hier wird festgelegt, welcher Kreis von Theolog*innen, neben den Pfarrstelleninhaber*innen in der Gemeinde, stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes sind oder werden können. Zu den mit der Vernehmung Beauftragten gehören grundsätzlich auch alle Pfarrpersonen im Probedienst und Pfarrverwalter*innen.

Bei Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden (**Absatz 3**) gibt es mehr als einen Vorstand, in dem ein*e Pastor*in Mitglied sein kann. Vorausgesetzt, dass in dem betroffenen Pfarramt mehr als ein*e Pfarrer*in tätig ist, soll der Aufwand für die Gremienarbeit reduziert werden. Die Pfarrer*innen müssen nicht in jedem beteiligten Kirchen- oder Kapellenvorstand Mitglied sein, sondern nur in den Gremien, die zum eigenen Pfarrbezirk oder Aufgabenbereich gehören.

Absatz 4 erweitert diesen Personenkreis in Ausnahmefällen auch auf andere beruflich Mitarbeitende. Diesen kann der Kirchenkreisvorstand wie Pastor*innen mit Arbeitsauftrag eine Mitgliedschaft kraft Amtes verleihen. Das ist eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Diese Möglichkeit ist auf seltene, besondere Fälle beschränkt. Die*der Mitarbeitende muss einen Aufgabenbereich haben, der maßgeblich für ein außerordentliches Profil der Gemeinde steht, z. B. Kulturmanager*in der Kulturkirche oder Kirchenmusiker*in der Gospelkirche. In solchen Ausnahmesituationen kann es sinnvoll sein, der*dem beruflich Mitarbeitenden ein Stimmrecht im Kirchenvorstand zuzuerkennen, wie dies auch bei Pastor*innen geschieht. Es ist davon auszugehen, dass der*die in Rede stehende berufliche Mitarbeiter*in mindestens einen Stellenanteil von einem Viertel haben muss, um ein solches besonders charakteristisches Erscheinungsbild einer Gemeinde im notwendigen Maße prägen zu können. Die Neuregelung kann ein Beitrag dafür sein, die erfolgreiche Arbeit in Profildemeinden zu stärken, indem die Mitarbeiter*innen, die das besondere Profil maßgeblich prägen, an der Leitung der Gemeinde beteiligt werden können.

Gemäß **Absatz 5** bleibt es ausgeschlossen, dass enge Familienangehörige zu Mitgliedern desselben Kirchenvorstandes werden. Hiervon sind betroffen:

- Ehegatten,
- Lebenspartner*innen nach dem früheren Partnerschaftsgesetz,
- Geschwister mit mindestens einem gemeinsamen Elternteil,
- Elternteil und Kind (ausgenommen Stiefkind) oder Adoptivkind.

Diese Ausschlussregelung betrifft alle stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes, also auch Pastor*innen. Den Umgang mit stellenteilenden Ehepaaren regelt insoweit § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Heiraten zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes *während* ihrer gemeinsamen Amtszeit, können sie ihr Amt behalten (§ 22 Absatz 2).

Die in Absatz 5 genannten engen Familienangehörigen können zwar gleichzeitig kandidieren. Im Fall ihrer gemeinsamen Wahl kann jedoch nur eine*r dieser Gewählten in den Kirchenvorstand eintreten. Näheres regelt § 16 Absatz 4.

Zu § 3 Zahl der gewählten Mitglieder

Absatz 1 setzt die Mindestzahl von zu wählenden Kirchenvorsteher*innen auf drei fest. Eine Höchstzahl gibt es nicht mehr. Die bisherige Staffelung nach Gemeindemitgliederzahlen wird aufgegeben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die amtierenden Kirchenvorstände vor Ort am besten einschätzen können, wie viele Mitglieder für die zukünftige Arbeit notwendig und sinnvoll sind. Außerdem ist es durch die Neuregelung nun nicht mehr nötig, - wie es bisher war - den Kirchenkreisvorstand zu beteiligen. Nach der bisherigen Regelung

musste der Kirchenkreisvorstand zustimmen, wenn eine Kirchengemeinde sich eine Ausnahme von den bisher zulässigen Mindest- und Höchstzahlen gewünscht hatte.

Die Mindestzahl in Kapellenvorständen wird in **Absatz 2** wie im alten KVBG auf zwei Gewählte festgelegt. Auch hier gibt es keine Höchstzahl mehr.

Der Kirchen- oder Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu Wählenden gemäß **Absatz 3** zunächst nur vorläufig fest, um einen Anhaltspunkt bei der Kandidierendensuche zu haben. Sollten sich bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes später nicht genügend Kandidierende finden, kann der Kirchenvorstand die ursprünglich festgesetzte Zahl der zu Wählenden rechtzeitig noch herabsetzen (§ 9 Absatz 5 Satz 2 bis 4). Sollten sich dagegen überraschend viele Wahlvorschläge ergeben, kann die Zahl heraufgesetzt werden, um dieses Potential für die Kirchenvorstandsarbeit nutzen zu können.

Zu § 4 Wahlrecht

In § 4 ist definiert, wer wahlberechtigt ist. Das Mindestalter von 14 Jahren besteht bereits seit der Wahl im Jahr 2018. Wieder eingeführt wird eine Mindestdauer der Mitgliedschaft in der jeweiligen Kirchengemeinde. Bei den Wahlen 2012 und 2018 gab es diese nicht, so dass die Kirchengemeinden ihre Liste der Wahlberechtigten bis zum Wahltag aktualisieren mussten. Dieser Aufwand entfällt zukünftig; das Verfahren wird insoweit für die Kirchengemeinden vereinfacht. Neben dieser Vereinfachung begründet auch der nötige zeitliche Vorlauf für die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl eine Frist für die Gemeindemitgliedschaft; es wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wenn die zentrale Stelle neu Zugezogenen nachträglich die Wahlunterlagen zusenden müsste. Die Landeskirchen, die landeskirchenweit zentrale Wahlverfahren anbieten, haben in ihrem Wahlrecht aus diesem Grund eine Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde für die Wählbarkeit.

Die Regelungen zur Aberkennung des aktiven Wahlrechts und zur Aufhebung der Aberkennung (§§ 5 bis 7 des bisherigen KVBG) werden ersatzlos gestrichen. Hierdurch wird das Gesetz deutlich verkürzt. Das Aberkennungsverfahren hat in der Vergangenheit praktisch keine Rolle gespielt; Anwendungsfälle sind im Landeskirchenamt nicht bekannt geworden. Außerdem ist es vertretbar, einem Gemeindemitglied die Wahlberechtigung zu belassen, selbst wenn es seine Pflichten erheblich verletzen sollte. Wichtiger ist es, im KVBG Eingriffsmöglichkeiten hinsichtlich der Wählbarkeit vorzusehen.

Zu § 5 Wählbarkeit

Absatz 1 benennt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Voraussetzung ist zunächst, das aktive Wahlrecht zu besitzen. Wählbar sind nur Mitglieder der Kirchengemeinde. Die Mindestzugehörigkeit zur jeweiligen Kirchengemeinde beträgt fünf Monate. Die Wahlaufsätze (finale Liste der Kandidat*innen) müssen zu einem früheren Zeitpunkt fertiggestellt werden als die Liste der Wähler*innen. Dies hängt damit zusammen, dass im KVBG vorgesehen ist, dass die Kirchenämter die Wahlaufsätze überprüfen müssen, z. B. hinsichtlich der Wählbarkeit von Mitarbeitenden. Außerdem ist es dringend geboten, einen zeitlichen Puffer einzubauen, falls Kirchengemeinden ihre Wahlaufsätze nicht rechtzeitig weitergeben.

Erstmalig wird die Wählbarkeit auch 16- und 17-jährigen Gemeindemitgliedern zuerkannt. Dies soll die Beteiligung junger Menschen an der Kirchenvorstandsarbeit stärken und den Kreis möglicher Kandidierender erweitern. Die Neuregelung greift entsprechende Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren u. a. aus der Landesjugendkammer auf. Bei einer Wählbarkeit erst ab 18 Jahren besteht das Problem, dass 18-Jährige häufig kurz vor dem Schulabschluss stehen und danach für die Kirchenvorstandsarbeit nicht mehr zur

Verfügung stehen könnten (aufgrund von Studium, Ausbildung, Umzug). Bei einer Wählbarkeit ab 16 Jahren kann der Abstand zu einem solchen Umbruch der Lebenssituation in Einzelfällen vergrößert werden. Die Kandidierenden müssen nicht schon am Wahltag im Frühjahr mindestens 16 Jahre alt sein, sondern erst bis zum 1. Juni des Wahljahres. Es ist sinnvoller, dass diese Voraussetzung erst dann erfüllt sein muss, wenn die Kirchenvorster*innen ihr Amt tatsächlich beginnen.

Neben der Gemeindezugehörigkeit und dem Mindestalter von 16 Jahren setzt die Wählbarkeit weiter in Buchstabe c die Bereitschaft voraus, die eigene Arbeit im Kirchenvorstand als geistliche, also auf den Auftrag der Kirche bezogene Aufgabe zu verstehen, und gleichzeitig die kirchliche Rechtsordnung zu beachten. Mit dieser Formulierung knüpft Buchstabe c bewusst an die gemeinsame Leitungsaufgabe von Kirchenvorstand und Pfarramt an, wie sie in Artikel 22 der Kirchenverfassung beschrieben wird.

Die **Absätze 2 bis 4** regeln verschiedene Ausschlüsse von der Wählbarkeit. **Absatz 2** möchte erreichen, dass keine Personen in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden können, deren Positionen im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenverfassung beschrieben werden. Ein solcher Widerspruch kann sich in öffentlichen Äußerungen oder in der aktiven Unterstützung einer Vereinigung (z. B. politische Partei) zeigen, welche entsprechende Ziele verfolgt. Die Regelung ist bewusst so formuliert, dass sie durch die Bezugnahme auf den Auftrag der Kirche und die in der Kirchenverfassung beschriebenen Grundsätze der kirchlichen Ordnung einerseits rechtlich handhabbar bleibt und andererseits nicht als gezielte Ausgrenzung einzelner politischer Positionierungen verstanden werden kann. Im Aktenstück Nr. 16 wird näher ausgeführt, welche Aussagen der Kirchenverfassung als Grundsätze der kirchlichen Ordnung in Betracht kommen.

Ordinierte Gemeindemitglieder (z. B. in der Gemeinde wohnende Pastor*innen der Landeskirche, Pastor*innen in Ruhe) sind nach **Absatz 3** weiterhin nicht wählbar, um einerseits das ehrenamtliche Element im Kirchenvorstand nicht zu schwächen und andererseits mögliche Konflikte mit den Mitgliedern kraft Amtes zu vermeiden. Diese Gefahren bestehen weniger bei der relativ kleinen Zahl von Pastor*innen im Ehrenamt, für die nun erstmalig eine Wählbarkeit besteht.

Beruflich in der jeweiligen Kirchengemeinde Mitarbeitende können gemäß Absatz 4 wie bisher grundsätzlich nicht Mitglied im Kirchenvorstand sein. Hierdurch wird einer Kollision mit den Arbeitgeberfunktionen des Kirchenvorstandes vorgebeugt. Diese Interessenkollision besteht weniger bei Beschäftigungsverhältnissen mit geringem Umfang. Daher kann Mitarbeitenden mit höchstens zehn Wochenstunden Arbeitszeit eine Kandidatur ermöglicht werden. Hierüber muss der Kirchenkreisvorstand entscheiden, so dass gewährleistet ist, dass nicht zu viele beruflich Mitarbeitende gleichzeitig auf einem Wahlaufsatz stehen. Außerdem können so Mitarbeitende, bei denen trotz der geringen Arbeitszeit ein Interessenkonflikt in besonderem Maße zu befürchten ist, von der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ausgeschlossen bleiben. Abweichend vom bisherigen KVBG liegt die Höchstgrenze für die Verleihung des passiven Wahlrechts nun bei einheitlich zehn Wochenstunden und hängt damit nicht mehr von dem etwas undeutlichen Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses geringen Umfangs“ ab.

Zu § 6 Wahlbezirke

Die **Absätze 1 und 2** bieten den Kirchengemeinden die Möglichkeit, in Teilen des Gemeindegebiets separate Wahlaufsätze aufzustellen. Hiermit kann der Kirchenvorstand insbesondere absichern, dass einzelne Ortsteile im Kirchenvorstand vertreten sind. Um den

Aufwand, der durch die Bildung von Wahlbezirken entsteht, in Grenzen zu halten, muss ein Wahlbezirk mindestens 250 Gemeindemitglieder umfassen. Von dieser Mindestzahl sind in der Vergangenheit zusammengelegte Kirchengemeinden ausgenommen, da die Bildung von Wahlbezirken häufig eine wichtige Bedingung für die Bereitschaft zur Bildung einer gemeinsamen Kirchengemeinde war und ist. Eigenständige Körperschaften innerhalb einer Kirchengemeinde (Kapellengemeinden und Ortskirchengemeinden in Gesamtkirchengemeinden) müssen jeweils mindestens einen Wahlbezirk bilden. Für alle Wahlbezirke gilt, dass der Kirchenvorstand beschließt, wie sich die Gesamtzahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke aufteilt.

Gemeindeglieder, die sich einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zugehörig fühlen, kann der Kirchenvorstand nach **Absatz 3** anders zuordnen. Diese Möglichkeit bekommt dann erhöhte Bedeutung, wenn ein Gemeindemitglied sogar in einem anderen Wahlbezirk als dem seines Wohnsitzes kandidieren möchte.

Es ist künftig nicht mehr möglich, dass der Kirchenvorstand Stimmbezirke (Gemeindeteile mit unterschiedlichen Wählendenlisten, aber denselben Kandidierenden) bildet. Angesichts der zu erwartenden Nutzung der Allgemeinen Briefwahl oder Onlinewahl durch die Wähler*innen ist der administrative Aufwand von Stimmbezirken nicht mehr angemessen. Jedoch kann am Wahltag ein Wahllokal an verschiedenen Orten nacheinander geöffnet werden (mobiler Wahlvorstand nach § 13 Absatz 1 Satz 2). Der Wahlvorstand kann also beispielsweise zunächst im Gemeindehaus für einige Stunden und anschließend für einige Stunden in einem Altenheim ein Wahllokal einrichten bzw. öffnen.

Zu § 7 Wahlausschuss

Absatz 1 ermöglicht es, dass der Kirchenvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss bildet. Der Wahlausschuss kann den Kirchenvorstand von einigen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahlen entlasten. Ein Wahlausschuss kann viele Tätigkeiten übernehmen und kleiner sein sowie häufiger tagen als der Kirchenvorstand. Die weiteren Bestimmungen in den **Absätzen 1 und 2** regeln Einzelheiten zum Wahlausschuss, namentlich die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Beschlussfassung.

Zu § 8 Wählerverzeichnis

Der § 8 behandelt das Wählerverzeichnis (Liste der aktiv wahlberechtigten Gemeindemitglieder). In **Absatz 1** sind die in die Liste aufzunehmenden Daten (Name, Geburtstag und Anschrift) aufgezählt. Für etwaige Wahlbezirke ist die Liste laut **Absatz 2** aufzuteilen, so dass jede*r Wahlberechtigte nur in einem Wahlbezirk wählen kann. Wahlberechtigte, die in keinem der Wahlbezirke wohnen, sondern der Kirchengemeinde im Wege der Umgehung nach § 9 KGO oder aufgrund der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen angehören, sind einem der Wahlbezirke zuzuordnen.

Das Wählerverzeichnis muss nicht mehr körperlich ausgelegt werden. Jedes Gemeindemitglied kann jedoch nach **Absatz 3** vom Kirchenvorstand eine Überprüfung verlangen, ob sie*er als Wahlberechtigte*r eingetragen ist. Etwaige Fehler sind auf diesem Wege zu korrigieren.

Zu § 9 Wahlvorschläge

In § 9 geht es um die Wahlvorschläge. Die Gemeindemitglieder erhalten nach den **Absätzen 1 und 2** die Möglichkeit, dem Kirchenvorstand mögliche Kandidat*innen für die Wahl zu benennen. Hierunter soll mindestens ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren sein, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass im neugebildeten Kirchenvorstand mindestens ein

junger Mensch vertreten ist. Sollte kein Gemeindemitglied unter 27 Jahren kandidieren, ist dies für die weiteren Wahlvorbereitungen zunächst unschädlich, aber später bei den Berufungsvorschlägen zu beachten (§ 18 Absatz 3).

Das Ziel der Regelung in Satz 3 ist es, mehr Kandidat*innen aufzustellen, als zu wählen sind, um den Wähler*innen eine Auswahl zu bieten. Sofern es nur so viele Kandidat*innen gäbe wie Plätze wie zu Wählende, wären am Ende wahrscheinlich alle Kandidat*innen gewählt und es ginge nur noch darum, wie viele Stimmen die einzelnen Kandidat*innen erhalten haben. Die Regelung zielt darauf ab, die verantwortlichen Personen in der Kirchengemeinde, sowohl Hauptamtliche als auch Ehrenamtliche, zu motivieren, so viele geeignete Kandidat*innen wie möglich zu gewinnen. Sollte es trotz aller Bemühungen im Ergebnis nur genauso viele Kandidierende geben, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, findet die Wahl auch dann statt.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen in **Absatz 2** entspricht der Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde, um wählbar zu sein (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b). Es ist nicht mehr erforderlich, dass ein Wahlvorschlag durch die Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten unterstützt wird. Auch dies dient der Vereinfachung des Wahlverfahrens. Außerdem senkt es die verfahrensmäßigen Hürden für eine Kandidatur, gerade für Menschen, die bisher noch nicht zum bekannten und bewährten Kreis in der Gemeinde gehören. Es ist auch zulässig, sich selbst vorzuschlagen.

Absatz 3 regelt, wie der Kirchenvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge prüft. Spätestens jetzt müssen die Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Bei beruflich Mitarbeitenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden beteiligt der Kirchenvorstand nun den Kirchenkreisvorstand. Eine Kandidatur von unter 18-Jährigen setzt voraus, dass deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich (per E-Mail genügt) zustimmen. Maßgeblich ist diesbezüglich der Zeitpunkt, zu dem ein*e Jugendliche*r die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

Absatz 4 regelt den Umgang mit ungültigen Wahlvorschlägen. Die Gründe für die Ungültigkeit können insbesondere darin liegen, dass eine vorgeschlagene Person nicht wählbar ist oder ein Wahlvorschlag verspätet eingereicht wurde.

Der Kirchenvorstand hat gemäß **Absatz 5** die Möglichkeit, die Wahlvorschläge um weitere Kandidierende zu ergänzen. Damit muss der Kirchenvorstand auch nach dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht auf bereitwillige Kandidierende verzichten. Ferner setzt der Kirchenvorstand jetzt die Zahl der zu Wählenden endgültig fest, er kann also die nach § 3 Absatz 3 vorläufig beschlossene Zahl verringern, beibehalten oder erhöhen. Die Verteilung auf etwaige Wahlbezirke ist ggf. anzupassen. Bei der endgültigen Festsetzung der Zahl der zu Wählenden muss der Kirchenvorstand beachten: Die Zahl der zu Wählenden soll niedriger sein als die Zahl der Kandidierenden, um eine echte Wahl im Sinne einer Auswahl zu ermöglichen. Die Zahl der zu Wählenden darf keinesfalls höher sein als die Zahl der Kandidierenden. Die Mindestzahl von drei zu Wählenden (§ 3 Absatz 1) ist einzuhalten.

Sollte Letzteres nicht möglich sein, da es nur ein oder zwei Kandidierende gibt, findet gemäß **Absatz 6** keine Wahl statt. In diesem Fall kann der bisherige Kirchenvorstand noch bis zu ein Jahr nach Ende seiner regulären Amtszeit im Amt bleiben, ansonsten kann der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte bestellen (§ 21 Absatz 1 bis 3).

Zu § 10 Wahlaufsatz

Absatz 1 definiert die Zusammensetzung des Wahlaufsatzes (finale Liste der Kandidat*innen). Im Wahlaufsatz sind die Kandidierenden mit Namen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Absatz 2 regelt, dass der Wahlaufsatz in den letzten drei Monaten vor dem Wahltag auch dann nicht berichtigt wird, wenn eine kandidierende Person die Wählbarkeit verliert (z. B. durch Wegzug oder sogar Tod) oder nicht mehr kandidieren möchte. Diese Person erscheint trotzdem auf dem Stimmzettel. Hierdurch soll der ungehinderte Ablauf der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl sichergestellt werden. Wegen der zentralen Wahlverfahren müssen die Stimmzettel frühzeitig feststehen und können ab einem bestimmten Stichtag nicht mehr nachträglich korrigiert werden. Dem Kirchenvorstand bleibt es unbenommen, gegenüber der Gemeinde zu kommunizieren, dass ein bestimmter Wahlvorschlag inzwischen nicht mehr gültig ist, weil die in Rede stehende Person nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Gemeinde veröffentlicht die Kandidierenden gegenüber den Gemeindemitgliedern in der in **Absatz 3** beschriebenen Weise. Da es in kleinen Gemeinden teilweise nur monatliche Gottesdienste gibt, und um auch Menschen außerhalb der Gottesdienstbesucher*innen zu erreichen, ist die Art der Bekanntgabe offengehalten. Praktisch ist hier an Schaukästen, Gemeindebriefe, die Homepage der Kirchengemeinde, Presseveröffentlichungen und andere Mittel zur Bekanntmachung der Kandidierenden zu denken.

Zu § 11 Stimmzettel

Hier wird der Inhalt des Stimmzettels festgelegt. Der Stimmzettel besteht aus den vom Wahlaufsatz übernommenen Angaben zu den Kandidierenden (Name, Geburtstag, Beruf und Anschrift) und der Angabe der vom wählenden Gemeindemitglied maximal zu vergebenden Stimmen. Die Zahl der Stimmen ist ebenso hoch wie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher*innen in der Kirchengemeinde oder ggf. im Wahlbezirk. Die bisherige Staffelung gibt es aus Vereinfachungsgründen nicht mehr. Erstmals wird der*dem Wähler*in die Möglichkeit eingeräumt, Stimmen zu kumulieren. Hiermit kann der Wähler*innenwille im Abstimmungsverhalten stärker zur Geltung kommen. Kann der*die Wähler*in insgesamt mehr als drei Stimmen vergeben, kann er*sie von den zur Verfügung stehenden Stimmen höchstens drei auf eine Person vereinigen.

Zu § 12 Wahlverfahren

Absatz 1 ersetzt das bisherige Verfahren der Briefwahl auf Antrag durch die Allgemeine Briefwahl. Das bedeutet, dass in allen Kirchengemeinden der Landeskirche jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied unaufgefordert Briefwahlunterlagen erhält. Hierdurch fällt das arbeitsintensive Anfertigen einzelner Briefwahlunterlagen in den Kirchengemeinden weg. Die Vorteile liegen neben einer Arbeitsentlastung für die Kirchengemeinden in der Chance einer erheblichen Erhöhung der Wahlbeteiligung und der stärkeren Einbeziehung von Mitgliedern außerhalb der Kerngemeinde.

Zusätzlich erhalten landeskirchenweit alle Gemeindemitglieder die Möglichkeit der Onlinewahl. Ein modernes digitales Verfahren zur Stimmabgabe wird von vielen Menschen als zeitgemäß und komfortabel empfunden.

Absatz 2 erlaubt es dem Landeskirchenamt, einen Dienstleister mit der Erstellung sämtlicher Wahlunterlagen für alle Kirchengemeinden zu beauftragen. Dieses zentrale Verfahren erspart Kosten und Zeitaufwand. Dem Dienstleister werden die erforderlichen Daten der

Kandidierenden und der Wahlberechtigten zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt. Die beauftragte zentrale Stelle generiert hieraus sowohl die Stimmzettel (digital und in Papierform) als auch die Wahlscheine für die Wahlberechtigungen sowie die Zugänge für die Onlinewahl.

In **Absatz 3** ist aufgeführt, wie die Wahlunterlagen, die der Dienstleister an die Wahlberechtigten versendet, beschaffen sein müssen. Jedes wahlberechtigte Kirchenmitglied erhält in einem einzigen Brief sowohl Briefwahlunterlagen als auch einen Zugangscode für die Onlinewahl. Nutzt ein Kirchenmitglied die Briefwahl, sendet er den Wahlbrief portofrei an seine Kirchengemeinde (oder gibt ihn dort ab). Die Adresse der Kirchengemeinde ist auf dem Rückumschlag bereits vorgedruckt. Das ermöglicht, dass das Gemeindemitglied die Briefwahlunterlagen komfortabel und unkompliziert zurücksenden kann, und trägt dazu bei, dass bei der Rücksendung der Briefwahlunterlagen keine Fehler passieren. Zur fehlerfreien Rücksendung soll auch beitragen, dass nach dem vorliegenden Gesetz eine „Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe“ für die Briefwahl nicht mehr nötig ist. Bisher mussten Briefwähler eine „Versicherung zur Briefwahl“ ausfüllen, unterzeichnen und den Briefwahlunterlagen bei der Rücksendung beifügen. Die Erfahrung bei der Briefwahl in der Vergangenheit, sowohl in der Landeskirche Hannovers bei der Erprobung der Allgemeinen Briefwahl im Jahr 2018, als auch bei anderen Landeskirchen, zeigt, dass dabei häufig Fehler passieren. Die „Versicherung“ wird gar nicht beigefügt, nicht unterzeichnet oder mit in den Stimmzettelschlag gelegt. Das Ergebnis bei all diesen Fehlern ist, dass die Stimmen ungültig sind. Um eine hohe Zahl von ungültigen Stimmen zu verhindern, wird künftig – wie bei der Evangelischen Kirche in Bayern – auf die „Versicherung“ verzichtet.

Nach **Absatz 4** muss der Kirchenvorstand bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag die Briefwähler*innen ihre Wahlbriefe spätestens bei der Kirchengemeinde abgeben müssen. Sollte es in der Kirchengemeinde auch eine Urnenwahl (Absatz 7) geben, ist es naheliegend, den Schluss der Wahlhandlung im Wahllokal auch als Abschluss der Briefwahl festzulegen.

Bei allen Wahlverfahren müssen gemäß **Absatz 5** die Wahlberechtigten ihre Stimmen persönlich abgeben. Sind sie zum Wählen z. B. aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt in der Lage, können sie sich durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass der*die Wahlberechtigte seinen Willen mitteilt bzw. mitteilen kann, welche Kandidierenden sie*er wählen möchte.

Versichert ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, so sind ihm nach **Absatz 6** über den Dienstleister neue Unterlagen zuzusenden. Bei dem großen Umfang der zu versendenden Wahlunterlagen an rund 2,1 Mio. Wahlberechtigte in der Landeskirche ist mit einer gewissen Fehlerquote z. B. bei der Zustellung zu rechnen. Die betroffenen Wahlberechtigten sollten hierdurch nicht verärgert und an der Wahlteilnahme gehindert werden. Eine doppelte Wahl ist durch Kontrollmechanismen ausgeschlossen.

Gemäß **Absatz 7** kann sich die Kirchengemeinde entscheiden, zusätzlich zur zentral durchgeführten Allgemeinen Briefwahl und Onlinewahl eine Urnenwahl anzubieten. Der Kirchenvorstand kann für die Öffnung des Wahllokals einen Zeitraum am Wahltag festsetzen, der auch auf den Wahlschein gedruckt wird. Die Vorteile einer zusätzlichen Urnenwahl können daran liegen, dass mehr Menschen, möglicherweise gerade die Älteren in der Gemeinde, erreicht werden. Außerdem kann die Gemeinde die Wahlhandlung mit einem besonderen Gottesdienst oder einem Gemeindefest verknüpfen. Ein Wahllokal kann auch für mehr als einen Wahlbezirk gleichzeitig tätig werden, so dass hier nur ein Wahlvorstand benötigt wird. So kann z. B. ein Wahllokal und ein Wahlvorstand im Wahlbezirk A gleichzeitig auch

von den Wahlberechtigten des Wahlbezirks B genutzt werden. Hierzu benötigt der Wahlvorstand nur zusätzlich die Stimmzettel und die Liste der Wahlberechtigten des Wahlbezirks B.

Zu § 13 Wahlvorstand

Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes ist in **Absatz 1** beschrieben. Der Wahlvorstand muss nur noch aus mindestens vier (bisher fünf) Mitgliedern bestehen. Gibt es in einer Kirchengemeinde eine Urnenwahl, kann ein Wahlvorstand nacheinander auch an mehreren Orten in der Kirchengemeinde tätig werden. Diese Orte können in verschiedenen Wahlbezirken liegen, in demselben Wahlbezirk oder in Kirchengemeinden ohne Wahlbezirke. In Frage kommen insbesondere große städtische Kirchengemeinden, Kirchengemeinden mit mehreren Dörfern oder Pflegeheimen. Ein solcher mobiler Wahlvorstand (oder mehrere) kann die Durchführung einer Urnenwahl erleichtern und für eine zusätzliche Wahlbeteiligung sorgen, ohne dass für alle einzelnen Wahllokale Wahlvorstände mit jeweils vier Personen ernannt werden müssen.

Absatz 2 bestimmt, dass der Wahlvorstand zumindest für die Auszählung der Briefwahl zuständig ist. Sollte die Kirchengemeinde sich entschieden haben, zusätzlich eine Urnenwahl durchzuführen, betreut ein Wahlvorstand auch mindestens ein Wahllokal oder mehrere, wenn es sich um einen mobilen Wahlvorstand nach Absatz 1 Satz 2 handelt.

In den **Absätzen 3 und 4** finden sich Einzelheiten zur Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl kommt in **Absatz 5** zur Geltung. Auch die Auszählung ist öffentlich, dies gilt genauso, wenn nur die Briefwahl ausgezählt wird.

Zu § 14 Wahlhandlung im Wahllokal

In den **Absätzen 1 und 2** ist die Wahlhandlung bei der Urnenwahl geregelt. Da jede*r Wahlberechtigte bereits Briefwahlunterlagen mit einem Stimmzettel von der zentralen Stelle per Post erhalten hat, kann sie*er diesen Stimmzettel auch im Wahllokal nutzen. Bringt das Gemeindemitglied diesen Stimmzettel nicht mit ins Wahllokal oder hat es ihn nicht erhalten (weil bei ihm keine Wahlunterlagen angekommen sind), händigt ihm der Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel aus.

Eine doppelte Wahl wird wie folgt ausgeschlossen: Dem Wahlvorstand liegt am Wahltag ein Verzeichnis der Wahlberechtigten vor, in dem diejenigen gekennzeichnet sind, die bereits an der Onlinewahl teilgenommen haben. (Näheres hierzu wird in den Ausführungsbestimmungen zum KVBG geregelt.) Soweit der Wahlvorstand schon während der Wahlhandlung im Wahllokal die Briefwahlunterlagen prüft (was zulässig ist), vermerkt er auch die Stimmabgabe per Brief in der Wähler*innenliste. Diejenige bzw. derjenige, der bereits per Brief gewählt hat, kann dann nicht noch einmal an der Urne wählen. Soweit der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe erst nach Abschluss der Urnenwahl prüft, könnte ein*e Briefwähler*in dann zwar vorher an der Urne wählen, ihr*sein Wahlbrief wird dann aber für ungültig erklärt.

Es ist nicht erforderlich, eine Mindestöffnungszeit für Wahllokale zu regeln. Dies kann der Kirchenvorstand selbst entscheiden.

Wie auch im Bereich von staatlichen Wahlen, erlaubt **Absatz 3** es, Wahlberechtigte noch wählen zu lassen, die sich nach Ende der festgelegten Wahlzeit bereits im Wahllokal befinden, etwa in einer Warteschlange.

Zu § 15 Auszählung der Stimmen

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen. Die Briefwahlumschläge können bereits vor Ablauf der Rücksendefrist während der Urnenwahl bearbeitet werden, um freie Zeiten effektiv zu nutzen und das Wahlergebnis umso früher feststellen zu können. In jedem Fall ist die Stimmabgabe in der Wähler*innenliste zu vermerken, um eine Doppelwahl zu verhindern und am Ende die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke feststellen zu können.

In den **Absätzen 2 und 3** sind die Kriterien für die Ungültigkeit von Wahlbriefen festgelegt. Der Wahlschein mit den Daten der*des Wahlberechtigten muss nicht zwingend in den Wahlunterlagen enthalten sein; die*der Wahlberechtigte kann auch auf andere Weise erkennbar sein, z. B. durch handschriftliche Angaben auf dem Rückumschlag. Sollte das Gemeindemitglied vor der Prüfung ihres*seines Wahlbriefes bereits an der Urne oder online gewählt haben, stellt der Wahlvorstand dies anhand des entsprechenden Stimmabgabevermerks in der Wähler*innenliste fest und erklärt den Wahlbrief für ungültig.

In Einzelfällen könnten Gemeindemitglieder zwischen der Zusendung der Wahlunterlagen und dem Wahltag versterben, aus der Kirchengemeinde wegziehen oder aus der Kirche austreten. Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist dennoch gültig, da die Wähler*innenliste in der Zwischenzeit nicht korrigiert wird. Dies bedeutet eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Kirchengemeinden und Kirchenämter. Vor dem Hintergrund der geringen zu erwartenden Zahl von Stimmabgaben durch Gemeindemitglieder, die bis zum Wahltag versterben, wegziehen oder austreten, ist eine Verzerrung des Wahlergebnisses unwahrscheinlich. Im Übrigen gibt es auch im staatlichen Wahlrecht entsprechende Regelungen zur Gültigkeit von Wahlbriefen. Auch im staatlichen Wahlrecht zählt die Stimme einer*s Briefwähler*in mit, wenn die Person nach dem Wegschicken des Wahlbriefes verstorben ist.

In **Absatz 4** ist der Umgang mit den Stimmzetteln festgelegt. Stimmzettel, die im Rahmen der Allgemeinen Briefwahl eingegangen sind, wirft der Wahlvorstand im verschlossenen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. So bleibt das Wahlgeheimnis gewahrt. Hat es in der Kirchengemeinde auch eine Urnenwahl gegeben, befinden sich in der Wahlurne bereits die im Wahllokal gekennzeichneten Stimmzettel. Schließlich leert der Wahlvorstand die Urne und nimmt die Stimmzettel der Briefwähler*innen aus den jeweiligen Umschlägen. Alle gültigen Stimmen können ausgezählt werden. **Absatz 5** regelt die Fälle, in denen der Wahlvorstand einen Stimmzettel für ungültig erklären muss.

Da die Onlinewahl nicht in der Kirchengemeinde selbst ausgewertet wird, sondern in einem elektronischen Verfahren beim Dienstleister, müssen die Onlinewahlergebnisse nach **Absatz 6** bis zur Auszählung vor Ort in der Kirchengemeinde vorliegen. Der Wahlvorstand rechnet die Ergebnisse der Onlinewahl dann den Ergebnissen der eigenen Auszählung von Briefwahlstimmen und Urnenwahlstimmen hinzu.

Absatz 7 stellt sicher, dass der Wahlvorstand über seine Tätigkeit von der Eröffnung des Wahllokals bis zum Ende der Auszählung (einschließlich der Hinzuzählung der Onlinewahlergebnisse) eine Niederschrift anfertigt.

Zu § 16 Wahlergebnis

In § 16 ist geregelt, wie das Wahlergebnis ermittelt wird. Auf der Basis der Auszählungsergebnisse, ggf. in verschiedenen Wahlbezirken, hat der Kirchenvorstand das Wahlergebnis zu ermitteln. **Absatz 1** hält den logischen Grundsatz fest, dass die Kandidierenden gewählt sind, die in der Kirchengemeinde oder im Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Kandidierende mit nur einer einzigen Stimme sind nicht gewählt. Das ist

entsprechend für Ersatzmitglieder so geregelt. Um gewählt zu werden, braucht die*der Kandidierende also mindestens zwei Stimmen. Das Los ist zu ziehen, wenn auf mindestens zwei Wahlvorschläge dieselbe Stimmzahl entfallen ist und dadurch die Wahl auf den letzten zu vergebenen Platz im Kirchenvorstand unklar ist.

Absatz 2 regelt die Ermittlung des Wahlergebnisses speziell in Kapellengemeinden. In Kapellengemeinden wird sowohl der Kapellenvorstand als Vertretungsorgan der Kapellengemeinde als auch zugleich mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Muttergemeinde aus der in Rede stehenden Kapellengemeinde gewählt. Je nachdem, wie viele Mitglieder des Kirchenvorstandes in der Kapellengemeinde zu wählen sind, sind die Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl bei der Wahl des Kapellenvorstandes auch in den Kirchenvorstand gewählt. Die Kandidierenden können jedoch auf die Wahl zum*r Kirchenvorsteher*in verzichten. Dies ermöglicht es Kandidierenden, sich auf eigenen Wunsch nur in den Kapellenvorstand wählen zu lassen, und erleichtert somit möglicherweise die Kandidierendensuche für den Kapellenvorstand. Im Falle eines Verzichts auf das Kirchenvorstandsamt rückt die in den Kapellenvorstand mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Person in den Kirchenvorstand ein.

In **Absatz 3** ist bestimmt, wer zur*zum Ersatzkirchenvorsteher*in gewählt ist. Voraussetzung ist auch hier, dass die Person mindestens zwei Stimmen erhalten hat. Da Ersatzmitglieder im Verlauf der Amtsperiode meistens einzeln nacheinander in den Kirchenvorstand nachrücken, wenn gewählte Mitglieder ausscheiden, muss im Fall einer Stimmgleichheit das Los gezogen werden. So wird eine Reihenfolge der Ersatzmitglieder hergestellt.

Absatz 4 regelt den Umgang mit Gewählten, die aufgrund einer engen Familienbeziehung gemäß § 2 Absatz 5 nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein dürfen. Entsprechend dem bisherigen KVBG entscheidet die Stimmzahl darüber, wer von solchen eng Verwandten in den Kirchenvorstand eintreten kann. Gehören diese Personen unterschiedlichen Wahlbezirken an, muss der Kirchenvorstand das Los ziehen. Gewählte, die daraufhin nicht in den Kirchenvorstand eintreten dürfen, werden Ersatzmitglieder. Sie rücken dann in den Kirchenvorstand nach, wenn ihr*e Familienangehörige*r ausscheidet.

Absatz 5 weist die Zuständigkeit für die Feststellung des Wahlergebnisses dem Kirchenvorstand zu. Hierzu zählen auch eventuell notwendige Losentscheide.

Die Frist zur Beschwerde gegen das Wahlergebnis wird nicht erst durch eine Bekanntgabe im nächsten Hauptgottesdienst ausgelöst. Das Gesetz verlangt nur noch, dass das Wahlergebnis in „geeigneter Weise“ zeitnah nach der Wahl bekanntgegeben wird, z. B. durch öffentlichen Aushang im Schaukasten oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Kirchengemeinde. Grund für diese zweckmäßige Neuregelung ist, dass nicht mehr in allen Kirchengemeinden an jedem Sonntag Gottesdienste stattfinden. Außerdem kann die Kirchengemeinde durch die flexible Neuregelung nun auch schon früher als vor dem nächsten Hauptgottesdienst über das Ergebnis der Wahl informieren.

Zu § 17 Beschwerde gegen die Wahl

Gemäß **Absatz 1** schließt sich an die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Kirchengemeinde eine einwöchige Beschwerdefrist an. Beschwerdeberechtigt ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied. Die Beschwerde gegen die Wahl kann jedoch nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften begründet werden. Ferner muss diese Verletzung Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben. Somit kann nicht jeder Formfehler zu einer Wiederholung der Wahl führen. Da Gemeindeglieder vor der Wahl die Möglichkeit hatten, überprüfen zu lassen, ob sie in der Liste der Wahlberechtigten stehen, können Fehler in diesem Bereich kein Beschwerdegrund sein.

Die **Absätze 2 und 3** bestimmen das weitere Verfahren bei Beschwerden. Erste Beschwerdeinstanz ist der Kirchenkreisvorstand, die zweite Beschwerdeinstanz ist das Landeskirchenamt. Der Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten ist wie nach dem bisher geltenden KVBG nicht eröffnet.

Nach **Absatz 4** können Gewählte, die von einer eingelegten Beschwerde betroffen sind, noch nicht ihr Amt im Kirchengemeindevorstand aufnehmen. Erfolgreiche Beschwerden führen dazu, dass das Wahlergebnis berichtigt werden muss. Sollte dies nicht ausreichen, den festgestellten Regelverstoß zu beseitigen, muss die Kirchengemeinde die Wahl ganz oder teilweise (z. B. im betroffenen Wahlbezirk) wiederholen.

Zu § 18 Berufung von Mitgliedern

Nach der Wahl, üblicherweise nach Ablauf der Beschwerdefrist, ist über die Berufung weiterer Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes zu entscheiden. Wie bisher spricht der Kirchenkreisvorstand die Berufungen auf Vorschlag des Kirchengemeindevorstandes aus.

Nach **Absatz 1** entscheidet der alte Kirchengemeindevorstand über die Anzahl der zu Berufenden. Die neu gewählten Kirchengemeindevorsteher*innen stimmen gleichberechtigt mit ab. Die Höchstzahl der Berufungen liegt bei 50 % der Zahl der neu Gewählten, es darf also maximal ein*e Berufene*r auf zwei Gewählte kommen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Neu ist jedoch, dass es nicht mehr zwingend berufene Mitglieder geben muss, sondern der Kirchengemeindevorstand auf Berufungen zunächst auch verzichten kann. Die Kirchengemeinde soll die Freiheit haben, nach der Wahl zu entscheiden, ob und wie sie den Kreis der Gewählten durch welche zusätzlichen Kompetenzen und Perspektiven noch ergänzen möchte bzw. muss. Diese Flexibilität ist auch deshalb hilfreich, da möglicherweise direkt nach der Wahl in der Kirchengemeinde keine Personen zur Verfügung stehen, die sich berufen lassen möchten, aber im Verlauf der Amtsperiode geeignete Personen gewonnen werden können.

Abweichend vom alten KVBG muss der Kirchengemeindevorstand die Zahl der zu Berufenden also nicht schon vor der Wahl festsetzen, sondern kann auf der Basis des Wahlergebnisses überlegen, welche Kompetenzen im neuen Kirchengemeindevorstand fehlen, oder welche Dörfer bzw. Ortsteile noch vertreten sein sollten. Außerdem können so die Neugewählten in die Entscheidung einbezogen werden, und damit diejenigen, die durch die Berufenden verstärkt werden sollen.

Gemäß **Absatz 2** schlagen der bisherige Kirchengemeindevorstand und die neu gewählten Mitglieder durch gemeinsamen Beschluss Gemeindeglieder für die Berufung vor. Dieser Beschluss ist als Wahl durchzuführen, so dass nach § 45 Satz 2 KGO diejenigen gewählt (d. h. zur Berufung vorgeschlagen) sind, die die meisten Stimmen erhalten. Sofern auch anwesende bisherige Kirchengemeindevorstandsmitglieder bei dieser Vorschlagswahl antreten, dürfen sie bei der Wahl nicht mitstimmen. Absatz 2 legt ferner den Personenkreis fest, der für eine Berufung in Frage kommt. Voraussetzung ist das Erfüllen der Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 5 Absatz 1 bis 4), wobei auf den Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit abzustellen ist. Jugendliche, die spätestens zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt werden, können mit Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten zur Berufung vorgeschlagen werden.

Absatz 3 zielt auf die Mitwirkung junger Menschen im Kirchengemeindevorstand ab. Sollte von den neu Gewählten niemand unter 27 Jahre alt sein, muss der Kirchengemeindevorstand versuchen, ein junges Gemeindeglied für die Berufung zu finden. Wird diese Person dann tatsächlich berufen, geht diese Berufung zahlenmäßig nicht zu Lasten weiterer Berufungen. Das maximal zulässige Zahlenverhältnis zwischen Berufenden und Gewählten (1/3 zu 2/3) gilt dann insoweit nicht. Mit dieser Regelung muss der Kirchengemeindevorstand nicht darauf verzichten, eine andere Person mit besonderen Fähigkeiten (z. B. aus dem Bau- oder Finanzbereich) oder

aus einem bestimmten Dorf (das sonst nicht im Kirchenvorstand vertreten wäre) in den Kirchenvorstand zu holen.

Über die Berufungen selbst beschließt laut **Absatz 4** der Kirchenkreisvorstand. Abweichend vom alten KVBG gibt es gegen die Berufung keine Beschwerdemöglichkeit der Gemeindeglieder mehr. Die Berufungen sind lediglich in der Gemeinde bekanntzumachen (**Absatz 5**). Der Verzicht auf das Beschwerderecht führt zu einem strafferen Verfahren. Die Einführung des neuen Kirchenvorstandes kann zeitlich näher am Zeitpunkt der Berufung liegen. Für die Berufung kann man sich also zukünftig mehr Zeit lassen (um geeignete Personen zu finden) oder die Einführung kann ungefährdet bereits zu Pfingsten 2024 (19. Mai) geplant werden. Diese Vereinfachung ist angemessen, da Beschwerden gegen Berufungen bisher nur darauf gestützt werden konnten, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder die Person nicht habe berufen werden können (§ 37 Absatz 5 Satz 2 des bisherigen KVBG). Die hierzu erforderlichen Einblicke und Kenntnisse haben beschwerdeberechtigte Gemeindeglieder in der Praxis regelmäßig nicht. Denn die in Frage stehenden formalen Vorgänge sind Inhalt einer nichtöffentlichen Kirchenvorstandssitzung. Zudem hat es bei der letzten Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2018 keine Beschwerde gegen Berufungen gegeben, ebenso keine bei Nachberufungen in den Jahren davor und danach. Bei der Neubildung 2012 hat es nur in einer Gemeinde mit einer erheblichen Konfliktsituation eine Beschwerde im Berufungsverfahren gegeben, die das Landeskirchenamt zurückgewiesen hat. Da das Beschwerderecht gegen Berufungen mithin so gut wie keine Rolle spielt, kann dieses Instrument im neuen KVBG entfallen. Eine rechtliche Absicherung gibt es dennoch: Es bleibt immer noch den Kirchenkreisvorständen überlassen, die Vorschlagswahlen und die Berufungsfähigkeit der Vorgeschlagenen rechtlich zu prüfen.

Auf dieser Basis kann der Kirchenkreisvorstand eine Berufung auch ablehnen, er kann dies auch aus anderen Gründen tun, die in der Person der*des Vorgeschlagenen liegen (z. B. mutmaßliche Ungeeignetheit). Dem Kirchenvorstand stehen nach Absatz 4 wie nach bisherigem Recht keine Rechtsmittel gegen die Ablehnung einer gewünschten Berufung zur Verfügung. Der alte Kirchenvorstand kann zusammen mit den neu gewählten Mitgliedern entweder eine andere Person zur Berufung vorschlagen oder auf die Berufung verzichten. Diese Flexibilität ist sinnvoll, da nicht immer eine andere passende Person als Ersatz zur Verfügung steht.

Die Berufung wird gemäß **Absatz 5** zu dem Zeitpunkt wirksam, wenn der berufenen Person mitgeteilt wird, dass sie berufen wurde (in der Regel durch den Kirchenkreisvorstand). Es ist für den Amtseintritt der*des Berufenen nicht konstitutive Voraussetzung, dass ihre*seine Berufung in der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht wurde oder dass sie*er in einem Gottesdienst eingeführt wurde. Die berufene Person kann sofort nach ihrer Berufung im Kirchenvorstand mitarbeiten und mitstimmen.

Absatz 6 definiert die Aufgaben der Kapellenvorstände im Zusammenhang mit der Berufung von Kapellenvorsteher*innen. Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 für die Berufung von Kirchenvorstandsmitgliedern gelten für die Berufung von Kapellenvorstandsmitgliedern entsprechend.

Zu § 19 Beteiligung des Patronats

In Kirchengemeinden, die unter einem Patronat stehen, kann sich die*der Patron*in selbst zur*zum Kirchenvorsteher*in bestimmen oder sie*er ernennt eine andere Person, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 erfüllt. Die*der Ernannte muss nicht der betroffenen Kirchengemeinde angehören, vielmehr genügt eine Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche. Hintergrund ist, dass auch ein*e Patron*in nicht der jeweiligen Kirchengemeinde oder

überhaupt der evangelisch-lutherischen Kirche angehören muss, sondern allgemein einer christlichen Kirche. Daher sollte diese Lockerung auch für von der*dem Patron*in ernannte Kirchenvorsteher*innen gelten. In manchen Patronatsfamilien sind die Inhaber*innen des Patronats hochbetagt und möchten den Sitz im Kirchenvorstand auf ein jüngeres Familienmitglied übertragen, das häufig derselben Kirche angehört.

Gibt es in einer Gemeinde mehr als ein Patronat (z. B. aufgrund von früherer Teilung des Patronatsgutes) oder steht das Patronat einer Körperschaft (z. B. Klosterkammer, Kommune) zu, greifen ebenfalls die Regelungen zur Ernennung.

Zu § 20 Einführung der Mitglieder

Gewählte, berufene und mit einem Patronat verbundene Kirchenvorsteher*innen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist jedoch keine konstitutive Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit. Bei der Neubildung des Kirchenvorstandes beginnt die Amtszeit nach § 1 Absatz 4 Satz 2 einheitlich am 1. Juni des Wahljahres. Der Einführungsgottesdienst findet dann entweder in den anschließenden Wochen bis Ende Juni statt oder (anders als im alten KVBG) bereits im Mai. Damit können Gemeinden das Pfingstfest, das häufig im Mai liegt, als „Geburtstag der Kirche“ für die Einführung der Kirchenvorsteher*innen nutzen. Auch ist zu bedenken, dass es für Pastor*innen, die für mehrere Gemeinden zuständig sind, schwierig sein kann, mehrere Kirchenvorstände innerhalb des Monats Juni einzuführen.

Zu § 21 Verfahren in besonderen Fällen

Dieser Paragraph regelt den rechtlichen Umgang mit Fällen, in denen kein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. Da die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu jedem Zeitpunkt handlungsfähig und vertreten sein muss, übernehmen in solchen Situationen andere Gremien oder Personen die Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Absatz 1 erlaubt für den Ausnahmefall, dass eine Wahl zum Zeitpunkt der regulären Neubildung der Kirchenvorstände nicht zustande kommt, dass der bisherige Kirchenvorstand über den 1. Juni des Wahljahres hinaus im Amt bleibt. Voraussetzung ist, dass eine Neubildung des Kirchenvorstandes nicht möglich war, insbesondere weil es keine oder nicht ausreichend Kandidierende gegeben hat. Eine Verlängerung der Amtszeit ist nur für längstens ein weiteres Jahr möglich (also bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Wahljahr) und nur so lange, wie der alte Kirchenvorstand noch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder hat. Scheiden Mitglieder aus, können sie jedoch ersetzt werden, etwa durch das Nachrücken alter Ersatzmitglieder oder durch eine Nachberufung. Der alte Kirchenvorstand kann jedoch nicht durch eine Nachwahl ergänzt werden. Eine ähnliche Möglichkeit der Amtszeitverlängerung gibt es bereits in § 1 Absatz 4 Satz 2 des bisherigen KVBG.

Absatz 2 legt fest, dass der Kirchenkreisvorstand tätig wird, wenn in einer Gemeinde kein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. Dieser Fall kann zu Beginn der Wahlperiode (1. Juni des Wahljahres) eintreten oder später, während der Wahlperiode. Folgende Fälle kommen in Betracht:

- Es konnte bei der regulären Neubildung kein neuer Kirchenvorstand gebildet werden und eine Amtszeitverlängerung für den alten Kirchenvorstand nach Absatz 1 ist nicht möglich, da nur noch weniger als drei Mitglieder im Amt wären.
- Die Amtszeit des alten Kirchenvorstandes hat sich zwar verlängert, dieser verliert aber durch späteres Ausscheiden von Mitgliedern seine Beschlussfähigkeit oder es ist seit dem Beginn der Wahlperiode (1. Juni des Wahljahres) mehr als ein Jahr vergangen.

- Ein neugebildeter Kirchenvorstand hat zwar seine Amtszeit begonnen, ist aber nach Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig und kann auch nicht durch Ersatzmitglieder oder Nachberufungen bis zur Beschlussfähigkeit wieder aufgefüllt werden.

In diesen Situationen werden die Vertretung der Kirchengemeinde und die Handlungsfähigkeit zunächst durch den Kirchenkreisvorstand abgesichert. Diese kann jedoch gemäß **Absatz 3** an seiner Stelle einzelne volljährige Kirchenmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes bevollmächtigen. Eine einzelne Person reicht hierfür aus, die Zahl ist nach oben nicht begrenzt. Zweckmäßig wird es in der Regel sein, mindestens zwei Personen zu Bevollmächtigten zu bestellen. Die Bevollmächtigten müssen wie nach dem bisher geltenden KVBG nicht Mitglied der in Rede stehenden Kirchengemeinde sein. Anders als nach dem alten KVBG kann der Kirchenkreisvorstand auch Bevollmächtigte bestellen, die als Ordinierte oder beruflich Mitarbeitende in ihrer eigenen Kirchengemeinde nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Diese Öffnung ist sinnvoll, um die Bestellung von Bevollmächtigten in den genannten Ausnahmesituationen zu erleichtern.

Auch während der Kirchenkreisvorstand oder Bevollmächtigte die Aufgaben eines nicht beschlussfähigen Kirchenvorstandes wahrnehmen, kann dieser nach **Absatz 4** durch Nachberufungen wieder auf eine beschlussfähige Größe gebracht werden. Der Kirchenkreisvorstand stellt dann fest, dass die von ihm oder von Bevollmächtigten wahrgenommenen Aufgaben wieder auf den regulären Kirchenvorstand übergehen. In Fällen, in denen keine Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni des Wahljahres möglich war, kann der Kirchenkreisvorstand eine Neubildung anordnen. Dann würde die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl durchführen, die sie durch eine Urnenwahl ergänzen könnte. Eine Onlinewahl findet im Falle von Neubildungen während der laufenden Wahlperiode, bei denen jeweils nur eine einzelne Kirchengemeinde betroffen ist, nicht statt. Es wäre zu aufwändig und kostenintensiv, in einer einzelnen Kirchengemeinde eine Onlinewahl durch einen externen Dienstleister durchführen zu lassen. Für die Durchführung einer Nachwahl ist die betroffene Kirchengemeinde, ggf. mit Unterstützung des Kirchenamtes, selbst verantwortlich. Eine zentrale Organisation und eine kostenmäßige Unterstützung durch die Landeskirche sind für Nachwahlen nicht vorgesehen.

Als weitere Möglichkeit kann der Kirchenkreisvorstand durch Berufung von mindestens drei Mitgliedern wieder einen beschlussfähigen Kirchenvorstand herstellen. Diese Vorgehensweise kommt vor allem dann in Betracht, wenn sie in zeitlicher Nähe zur nächsten regulären Neubildung der Kirchenvorstände liegt. Eine Neuwahl, die z. B. nur ein Jahr vor der ohnehin anstehenden Neubildung durchgeführt würde, wäre mit einem unverhältnismäßigen Arbeits- und Kostenaufwand verbunden. Durch die Berufung von mindestens drei Mitgliedern besteht dagegen die Möglichkeit, auch für einen kurzen Zeitraum mit einem geringen Aufwand einen Kirchenvorstand zu bilden, der seine Aufgaben anstelle des Kirchenkreisvorstandes oder von Bevollmächtigten wahrnimmt.

Absatz 6 regelt das entsprechende Verfahren in Kapellengemeinden ohne Kapellenvorstand oder mit einem nicht beschlussfähigen Kapellenvorstand. Da es eine Muttergemeinde mit einem Kirchenvorstand gibt, muss dieser die Aufgaben des Kapellenvorstands übernehmen. Hier ist es deshalb nicht nötig, dass der Kirchenkreisvorstand oder von ihm bestellte Bevollmächtigte tätig werden.

Zu § 22 Verlust der Mitgliedschaft

§ 22 enthält die Regelungen zum Ausscheiden von Kirchenvorsteher*innen. In **Absatz 1** sind zunächst Ausscheidensgründe ohne ein Entlassungsverfahren aufgezählt. Eine*ein

Kirchenvorsteher*in kann freiwillig zurücktreten. Hierzu ist erstmals geregelt, dass die betroffene Person den Rücktritt schriftlich (per E-Mail genügt) erklären muss und ihn nicht zurücknehmen kann. Bisher gab es diese klaren Anforderungen nicht, was dazu führte, dass in manchen Kirchenvorständen bei Rücktritten Unsicherheit herrschte, ob und zu wann ein Mitglied zurückgetreten war.

Verliert eine Person ihre Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (z. B. durch Wegzug, Kirchenaustritt), verliert sie automatisch auch ihr Mandat im Kirchenvorstand. Für den Fall des Wegzugs ist jedoch eine Übergangsregelung vorgesehen. Die betroffene Person hat ab dem Wegzug drei Monate Zeit, um sich in ihre bisherige Kirchengemeinde umgemeinden zu lassen. Erst nach Ablauf dieser Frist endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Dem Mitglied bleibt es unbenommen, bereits während dieser Übergangsfrist seinen Rücktritt zu erklären und somit den Weg für eine Nachbesetzung seines Platzes im Kirchenvorstand früher freizumachen. Die Übergangsfrist zielt insbesondere auf Umzüge aufgrund von Ausbildung, Studium, Beruf ab, die junge Kirchenvorstandsmitglieder besonders häufig betreffen dürften. Sie sollen die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht sofort bei Wegzug verlieren, sondern sollen die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob sie etwa während der Laufzeit eines befristeten Arbeitsvertrages an einem anderen Ort Mitglied in ihrer ursprünglichen Kirchengemeinde und damit auch Mitglied im Kirchenvorstand bleiben möchten. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass bei Wegzügen viele Kirchenvorstandsmitglieder zwar Mitglied in ihrer Kirchengemeinde und in ihrem Kirchenvorstand bleiben möchten, aber den rechtzeitigen Antrag auf Umgemeindung versäumen. Dieser Situation trägt die Neuregelung Rechnung.

Wird ein*e Kirchenvorsteher*in während der Amtszeit für den Dienst in derselben Kirchengemeinde eingestellt oder (in sicherlich sehr seltenen Fällen) ordiniert, muss sie*er den Kirchenvorstand verlassen, sofern ihr*ihm nicht der Kirchenkreisvorstand bei Beschäftigungsverhältnissen mit höchstens zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleiht oder es sich um ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt handelt. Entsprechendes gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein*e Kirchenvorsteher*in aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder als Ordinierte*r nicht in den Kirchenvorstand hätte eintreten dürfen. In solchen Fällen ist jedoch eine feststellende Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes erforderlich, um das Mandat zu beenden (**Absatz 4**).

Absatz 2 gewährleistet, dass zwei Mitglieder desselben Kirchenvorstands ihre Ämter behalten können, wenn sie während ihrer Amtszeit zu engen Familienangehörigen im Sinne von § 2 Absatz 5 werden. In Betracht kommt hier in der Praxis insbesondere eine Heirat, in seltenen Fällen eine Adoption. Neue Lebenspartnerschaften können dagegen seit der Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts zum 1. Oktober 2017 nicht mehr begründet werden. Eine solche Regelung ist sinnvoll, um Kirchenvorstandsmitglieder im Fall einer Heirat nicht mit negativen Folgen hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft zu belegen. Andererseits wäre es auch schwierig festzulegen, welche Person von Beiden aus dem Kirchenvorstand ausscheiden müsste. Für stellenteilende Pastor*innen-ehepaare gilt jedoch § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD als speziellere Norm; hier kann daher nur ein Ehegatte das Stimmrecht im Kirchenvorstand behalten.

Eine weitere Art des Mitgliedschaftsverlustes ist die Entlassung durch den Kirchenkreisvorstand, die in den **Absätzen 3 bis 5** näher geregelt ist. Die Entlassungsgründe sind abschließend aufgezählt. Der Tatbestand, nicht mehr in der Lage zu sein, das Amt als Kirchenvorsteher*in auszuüben, beschränkt sich nicht mehr nur auf gesundheitliche Gründe. Auch andere Ursachen (regelmäßige Abwesenheit bei Sitzungen z. B. aufgrund beruflicher

oder familiärer Pflichten) können zur Entlassung führen. Für die Rechtmäßigkeit der Entlassung ist es nicht entscheidend, ob das betroffene Mitglied Schuld an der fehlenden Mitarbeit trägt. Der Weg für eine Neubesetzung durch eine Person, die mehr Ressourcen für das Engagement im Kirchenvorstand hat, kann hierdurch freigemacht werden.

Neu ist auch eine Regelung zum Ruhenlassen des Amtes, was für bis zu höchstens ein Jahr möglich ist, ohne den Sitz im Kirchenvorstand verlieren zu müssen.

Im Fall der Äußerung oder aktiven Unterstützung von Positionen, die mit dem Auftrag der Kirche oder den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung im Widerspruch stehen (§ 5 Absatz 2), ist ebenfalls ein Entlassungsverfahren durchzuführen, um ein untragbar gewordenes Mitglied, das ursprünglich die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt hat, aus dem Kirchenvorstand entfernen zu können.

Kirchenvorsteher*innen, die etwa aufgrund fehlender Motivation sehr häufig dem Dienst fernbleiben, sind ebenso zu entlassen wie Personen, die in erheblicher Weise gegen die Verschwiegenheitspflicht des § 28 Absatz 3 KGO verstoßen haben.

Trifft einer dieser Tatbestände zu, muss der Kirchenkreisvorstand das betroffene Mitglied entlassen, hat also bei dieser Entscheidung kein Ermessen. Pflichtverletzungen, die eine Entlassung nicht tragen, können durch eine Ermahnung ausdrücklich missbilligt werden, um auf eine Verhaltensänderung des Mitglieds hinzuwirken.

Aufgrund des erheblichen Eingriffs in die Rechtsposition eines gewählten, berufenen oder ernannten Mitglieds des Kirchenvorstandes kann eine Entlassung durch Beschwerde beim Landeskirchenamt angefochten werden. Die Beschwerde hat wie bisher keine aufschiebende Wirkung. Beschwerdeberechtigt sind ebenfalls wie bisher das entlassene Kirchenvorstandsmitglied und der betroffene Kirchenvorstand.

Zu § 23 Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder

Der § 23 behandelt das Verfahren beim Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder. Hatte das ausgeschiedene Mitglied durch Wahl seinen Sitz im Kirchenvorstand erhalten, sind nach **Absatz 1** die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl abzufragen, ob sie bereit sind, in den Kirchenvorstand einzutreten. Dieser Zwischenschritt mit Fristsetzung ist im bisherigen KVBG nicht vorgesehen, stattdessen rückte das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl automatisch und umgehend nach, unabhängig von der eigenen Bereitschaft. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es ist sinnvoller, die Person zunächst zu befragen. Häufig gab es in Kirchengemeinden Unsicherheit darüber, ob ein Ersatzmitglied nun Mitglied im Kirchenvorstand geworden war und ab wann es stimmberechtigt ist. Die Neuregelung schafft mehr Klarheit und Rechtssicherheit.

Wurden Wahlbezirke gebildet, ist ein Nachrücken nur innerhalb desselben Wahlbezirks möglich.

Ersatzmitglieder, die nicht nachrücken wollen, bleiben grundsätzlich Ersatzmitglieder und können zu einem späteren Zeitpunkt nachrücken, namentlich dann, wenn später ein weiteres gewähltes Mitglied ausscheidet. Diese Möglichkeit ist neu; bisher scheiden Ersatzkirchenvorsteher*innen für den Rest der Wahlperiode aus, wenn sie einmal das Nachrücken abgelehnt haben. Damit kann es in einer Kirchengemeinde schneller zu einer Situation kommen, in der keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind. Die Neuregelung kommt Menschen entgegen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Kirchenvorstand nachrücken wollen, weil sie bei der ersten Nachfrage zunächst z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen abgelehnt hatten. Die Neuerung trägt dazu bei, dass das Potential von

Menschen, die ursprünglich zu einem Engagement im Kirchenvorstand bereit waren, nicht unnötig reduziert wird.

Absatz 2 stellt weitere Regelungen für den Fall auf, dass alle vorhandenen Ersatzmitglieder ablehnen, in den Kirchenvorstand einzutreten, oder es keine Ersatzmitglieder (mehr) gibt. In diesen Fällen ist der frei gewordene Platz durch eine Nachberufung zu besetzen. Für das Verfahren und die Berufungsfähigkeit sind die Regelungen zur Vorschlagswahl und zur Berufung durch den Kirchenkreisvorstand heranzuziehen. Auch in den ersten drei Jahren der Wahlperiode ist eine Nachwahl nur noch als Ausnahmefall vorgesehen. Es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Kirchengemeinde, für nur ein oder zwei Sitze im Kirchenvorstand eine Wahl durchzuführen. Außerdem kann mit einem Berufungsverfahren der freie Platz frühzeitig wiederbesetzt werden. Eine Nachwahl kann aber in Fällen sinnvoll sein, in denen gleichzeitig mehrere gewählte Kirchenvorsteher*innen fehlen und die Zeit bis zur nächsten Neubildung noch lang ist. Die Nachwahl würde als Allgemeine Briefwahl mit optionaler Urnenwahl stattfinden; auch hier wären die Kosten und der Aufwand für eine Onlinewahl in nur einer einzigen Gemeinde zu hoch.

Nicht zulässig ist ein Herabsetzen der Zahl der zu Wählenden, da wie im bisherigen KVBG die im Rahmen der Neubildung festgesetzte Zahl an zu Wählenden für die gesamte Wahlperiode verbindlich gilt.

Demgegenüber ist es nach **Absatz 3** dem Kirchenvorstand freigestellt, ob er den frei gewordenen Sitz eines berufenen Mitglieds wieder besetzt haben möchte oder nicht. Im letzteren Fall würde er die nach der Neuwahl beschlossene Zahl an zu Berufenden verringern. Diese Flexibilität ist in dem Sinn von Berufungen begründet: Es geht vorrangig darum, Menschen mit besonderen Eigenschaften oder Begabungen in den Kirchenvorstand zu holen. Findet ein Kirchenvorstand zunächst keine Persönlichkeit, um die entstandene Lücke zu schließen, wäre es nicht sachgerecht, eine Nachberufung zu erzwingen. Eine Nachberufung kann stattdessen später noch nachgeholt werden, wenn wieder eine Person gefunden wird, die man gern in den Kirchenvorstand berufen möchte.

Den gleichen Hintergrund hat die in **Absatz 4** zugelassene Möglichkeit. Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu Berufenden im Rahmen der Höchstgrenze im Laufe der Wahlperiode erhöhen. Hierdurch kann der amtierende Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode zusätzliche Kompetenzen in seinen Kreis bringen, ohne dass dafür erst ein anderes Mitglied ausscheiden muss. Damit verzichtet das neue KVBG zugunsten einer Flexibilisierung auf den im bisherigen Gesetz verankerten Grundsatz, dass die Zahl der zu berufenen Kirchenvorsteher*innen vor der nächsten Neubildung nicht verändert werden darf. Die Erfahrung und die Beratungspraxis zeigen, dass es in einigen Kirchengemeinden im Verlauf der Amtsperiode das Bedürfnis gibt, die Zahl der zu Berufenden zu erhöhen.

Die durch die Absätze 3 und 4 gegebenen Möglichkeiten, die Zahl der zu Berufenden flexibel zu handhaben, gibt es in ähnlicher Form auch bei der Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand. Nach § 8 b Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisordnung (KKO) beruft der Kirchenkreisvorstand bis zu zehn Mitglieder. Die konkrete Zahl kann sich also während der Wahlperiode der Kirchenkreissynode ändern. Auch viele Satzungen von Kirchengemeindeverbänden bestimmen, dass der Verbandsvorstand „bis zu x Mitglieder“ hinzuberuft. Für ausgeschiedene berufene Verbandsvorstandsmitglieder muss es nicht oder nicht sofort eine Nachberufung geben und im Rahmen der Höchstzahl kann die Zahl der Berufenen jederzeit erhöht werden. Diese flexiblen Regelungen haben sich in der Praxis bewährt, so dass sie auch für die Berufung in den Kirchenvorstand eröffnet werden sollen.

Absatz 5 regelt schließlich die Vertretung für ein Kirchenvorstandsmitglied, das nicht ausgeschieden, aber mindestens ein Vierteljahr lang an der Mitarbeit im Kirchenvorstand gehindert ist (z. B. durch berufliche Abwesenheit, Erkrankung, Weltreise). Das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl (ggf. aus dem jeweiligen Wahlbezirk) kann dann auf Beschluss des Kirchenvorstandes vorübergehend in das Gremium eintreten. Gleiches gilt, wenn eine*n Kirchenvorsteher*in sein*ihr Amt vorübergehend ruhen lässt. Die*der Vertreter*in wird nicht im Gottesdienst eingeführt, sondern in anderer geeigneter Weise, z. B. in einer Kirchenvorstandssitzung, auf das Amt verpflichtet.

Zu § 24 Veränderung von Kirchengemeinden

Dieser Paragraph greift Sonderfälle auf, die mit der Zusammenlegung, Aufhebung oder Grenzänderung von Gemeinden zusammenhängen. **Absatz 1** bestimmt, dass das Landeskirchenamt bei solchen Veränderungen auch regelt, was mit den betroffenen Kirchenvorständen geschieht. Das Landeskirchenamt ist ohnehin für Veränderungen kirchlicher Körperschaften zuständig. In diesem Zuge stimmt es in jedem Einzelfall mit den betroffenen Kirchenvorständen ab, ob bei einer Zusammenlegung von Kirchengemeinden alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände in den neuen Kirchenvorstand übergehen sollen. In der Praxis ist dies der Regelfall. Auf Wunsch der beteiligten Kirchenvorstände sind jedoch auch andere Lösungen möglich, damit der neue Kirchenvorstand nicht zu groß wird und arbeitsfähig bleibt. Dies kann vor allem dann in Betracht kommen, wenn mehr als zwei Kirchengemeinden fusionieren und bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände noch ein längerer Zeitraum vergeht.

Außerdem legt das Landeskirchenamt fest, inwieweit ausscheidende Kirchenvorsteher*innen zwischen dem Gründungstag der vereinigten Gemeinde und der nächsten Kirchenvorstandswahl durch Ersatzmitglieder oder Nachberufungen zu ersetzen sind oder die Größe des Kirchenvorstandes stattdessen auf ein normales Maß abschmilzt.

Diese Alternativen sind sämtlich im kurzen Absatz 1 verankert. Die bisherigen umfangreichen und unübersichtlichen Bestimmungen im § 43 des bisherigen KVVG sind somit erheblich verkürzt, ohne dass es wesentliche inhaltliche Änderungen gibt. Die „Additionslösung“, also die vollständige Zusammenlegung der beteiligten Kirchenvorstände, wird in der Praxis voraussichtlich der Regelfall bleiben.

Absatz 2 gilt für Fälle, in denen mindestens zwei Kirchengemeinden mit jeweils einem Patronat vereinigt werden. Hierdurch entsteht ein Kompatronat und die Patron*innen müssten sich auf die Ernennung eines Kirchenvorstandsmitglieds einigen. Verschiedentlich gibt es von Seiten der betroffenen Kirchenvorstände den Wunsch, beiden Patronaten einen Sitz im Kirchenvorstand zu ermöglichen. Nach einer Zusammenlegung ist der neue Kirchenvorstand ohnehin größer. Absatz 2 ermöglicht, in der Urkunde zur Zusammenlegung der Kirchengemeinden auch zu regeln, dass jedes Patronat berechtigt ist, in den Kirchenvorstand einzutreten oder eine*n Kirchenvorsteher*in zu ernennen. Diese Option besteht bereits seit einigen Jahren in § 38 Absatz 1 Satz 3 des bisherigen KVVG. Es handelt sich nicht um eine Ausweitung, sondern um einen Erhalt der Patronatsrechte. Dieser hängt von der Zustimmung aller Kirchenvorstände ab und wird in der Praxis auf wenige Einzelfälle beschränkt bleiben. Eine solche Regelung hat es in der Vergangenheit nur für die vier zusammengelegten Einbecker Kirchengemeinden gegeben, in denen es sowohl ein Patronat der Klosterkammer als auch der Stadt Einbeck gibt.

Zu § 25 Personalgemeinden

Dieser Paragraph greift besondere Gemeindeformen auf.

Für Personalgemeinden nach § 1 Absatz 3 KGO legt **Absatz 1** als Regelfall fest, dass jeweils ein Kirchenvorstand nach den Vorschriften des KVBG zu bilden ist. Hinsichtlich einer Abweichung von diesem Grundsatz verweist Absatz 1 auf die Kirchengemeindeordnung. Seit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung bestimmt § 1 Absatz 4 KGO, dass das Landeskirchenamt bei der Errichtung einer Personalgemeinde mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festlegen kann, ob und inwieweit die Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Organe der Personalgemeinde von den allgemeinen Bestimmungen, also insbesondere vom KVBG, abweichen können. Entsprechende Regelungen sind in einer Gemeindegemeinschaft für die Personalgemeinde zu treffen, die vom Landeskirchenamt genehmigt wird.

Absatz 2 bezieht sich auf Sonderformen in Verbindung mit der Militärseelsorge und verweist für Militärkirchengemeinden (zurzeit gibt es nur die Militärkirchengemeinde Munster) und personale Seelsorgebereiche auf besondere Vorschriften. Diese bestehen gegenwärtig in den §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Zu § 26 Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des KVBG zu erlassen. Solche Ausführungsbestimmungen weichen von den gesetzlichen Regelungen nicht ab, sondern enthalten Einzelheiten zu den Bestimmungen des KVBG. Das Gesetz selbst beschränkt sich auf die wichtigsten Regelungen und bleibt übersichtlich. Auch zum bisherigen KVBG gibt es bereits Ausführungsbestimmungen.

Das Landeskirchenamt legt nach § 1 Absatz 4 Satz 3 den Tag für die Urnenwahl fest. Der Zeitraum für die Allgemeine Briefwahl läuft ab dem Erhalt der Wahlunterlagen bis zum Wahltag. Ebenso kann die*der Wähler*in ab dem Zugang der Wahlunterlagen online wählen. Zurzeit ist angedacht, dass die Phase der Onlinewahl eine Woche vor dem Wahltag endet, damit die Ergebnisse den Kirchengemeinden bis zum Wahltag übermittelt werden können.

Da die genauen Modalitäten zu gegebener Zeit mit dem beauftragten Dienstleister geklärt werden müssen, kann das Gesetz für diese beiden Wahlverfahren keinen exakten Zeitraum vorgeben. Zudem kommen die Wahlunterlagen nicht bei allen Wahlberechtigten gleichzeitig an. Daher müssen die Einzelheiten des Verfahrens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen von Ausführungsbestimmungen im Rahmen von § 26 geregelt werden.

Zu Artikel 2:

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Nummer 1 knüpft an die zukünftige Möglichkeit an, dass auch 16- und 17-jährige Gemeindeglieder Kirchenvorsteher*innen werden können. Als beschränkt Geschäftsfähige können sie jedoch die Kirchengemeinde nach staatlichem Recht nicht rechtswirksam vertreten und müssen daher vom Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Kirchenvorstandes ausgeschlossen bleiben.

Nummer 2 erweitert die Beteiligung junger Menschen im Kirchenvorstand. Der Katalog des § 42 a KGO (Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ohne Stimmrecht) wird erweitert. Der Kirchenvorstand kann bis zu zwei jungen Menschen ab 14 Jahren ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht einräumen. Der Kirchenvorstand hat so die Möglichkeit, engagierte Jugendliche, die noch nicht wählbar sind, einzuladen. Ein Anspruch der Betroffenen wird

hierdurch jedoch nicht begründet. Die neu geschaffene Option kann der Kirchenvorstand unabhängig davon ausüben, wie viele junge Menschen ohnehin schon unter den stimmberechtigten Mitgliedern sind.

Nummer 3 modifiziert die Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit eines Kirchenvorstandes. Bisher ist die Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Gemeint ist hiermit die vom vorherigen Kirchenvorstand festgesetzte Zahl an Gewählten und Berufenen zuzüglich der Mitglieder kraft Amtes und ggf. der Patronatsvertretung. Bei den Gewählten und Berufenen zählten vakante Plätze ebenfalls zur „gesetzlichen Zahl“. Sachgerechter ist es, die Beschlussfähigkeit an der tatsächlichen, aktuellen Mitgliederzahl zu bemessen, so wie dies im Kommunalrecht geschieht. Es ist dann allerdings sinnvoll, auch eine Mindestzahl von drei anwesenden Mitgliedern festzulegen. Damit wächst der Druck, frei gewordene Plätze möglichst zeitnah wiederzubesetzen. Ferner ist es ausgeschlossen, dass nur zwei Mitglieder wichtige Entscheidungen treffen.

Nummer 4 passt die Bestimmungen in § 49 KGO zur Vertretung der Kirchengemeinde an das neue Mindestalter für die Wählbarkeit an. So wie minderjährige Kirchenvorstandsmitglieder nicht den Vorsitz ausüben dürfen, können sie aufgrund des staatlichen Rechts auch nicht rechtsverbindliche Erklärungen für den Kirchenvorstand abgeben.

Zu Artikel 3:

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das neue KVBG und die Änderungen der Kirchenverfassung sowie des Regionalgesetzes treten nach **Absatz 1** bereits im Anschluss an den Beschluss der Landessynode mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, damit die Vorbereitungen für die Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2024 bereits nach dem neuen Recht umgesetzt werden können. Auf die Zusammensetzung der bis zum 31. Mai 2024 amtierenden Kirchenvorstände haben die neuen Regelungen dagegen noch keinen Einfluss.

Nach **Absatz 2** treten die Änderungen der Kirchengemeindeordnung erst zum 1. Juni 2024 (Beginn der Wahlperiode) in Kraft, da sie die Arbeit der neuen Kirchenvorstände, aber nicht unmittelbar die Neubildung zum Inhalt haben.

Dementsprechend tritt das alte KVBG gemäß **Absatz 3** erst zum 31. Mai 2024 mit dem Ende der aktuell laufenden Wahlperiode außer Kraft. Veränderungen, die den derzeit amtierenden Kirchenvorstand betreffen (Ausscheiden, Entlassungen, Nachberufungen, Nachwahlen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, neue Mitglieder kraft Amtes oder Patronatsvertreter*innen), sind noch nach dem derzeitigen Recht durchzuführen.

Synopse zu den Artikeln 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
	Artikel 1 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz – KVBG)
I. Teil Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen
<p align="center">§ 1 Bildung von Kirchenvorständen</p> <p>(1) ¹Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände und Gemeindekirchenräte – im Folgenden als „Kirchenvorstand“ bezeichnet – in den Kirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg. ²Die Vorschriften der beteiligten Kirchen über die Bezeichnung des Vertretungsorganes der Kirchengemeinde und seiner Mitglieder bleiben unberührt. ³Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.</p> <p>(2) ¹In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. ²Auch wenn Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sind, ist für jede Kirchengemeinde ein besonderer Kirchenvorstand zu bilden.</p> <p>(3) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.</p> <p>(4) ¹Die Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) – im Folgenden als „Kirchenvorsteher“ bezeichnet – sind jeweils im Juni einzuführen.</p>	<p align="center">§ 1 Bildung von Kirchenvorständen</p> <p>(1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.</p> <p>(2) Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.</p> <p>(3) ¹Die Kirchengemeinden sollen die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern. ²Sie sollen dabei die örtliche Evangelische Jugend und die Evangelische Jugend im Kirchenkreis einschließlich der Verbände eigener Prägung einbeziehen.</p> <p>(4) ¹Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt am 1. Juni des Wahljahres. ³Das Landeskirchenamt setzt den Wahltag fest.</p> <p>(5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann ein Mitglied der Kirchengemeinde (Gemeindemitglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht.</p>

²Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

(5) ¹Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. ²Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

²Wird diese Person in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. ³Das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes verlängert. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Nachwahl oder eine Nachberufung.

(6) ¹Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände. ²Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Kapellengemeinde gehört, nimmt die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben auch für die Kapellengemeinde wahr. Für die Aufgaben in § 3 Absatz 3 und in § 18 ist der Kapellenvorstand zuständig.

§ 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

- a. den gewählten, berufenen und ernannten Kirchenvorstehern,
- b. den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) ¹Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die Inhaber der Pfarrstelle oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch der Pfarrer im Probendienst und der ordinierte Pfarrverwalter. ²Pfarrer, die, ohne mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet –, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. ⁴Der Kirchenkreisvorstand teilt der obersten Kirchenbehörde den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.

(3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen und ernannten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

§ 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

- a) den gewählten und berufenen Mitgliedern,
- b) den Mitgliedern kraft Amtes,
- c) der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied.

(2) ¹Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. ²Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass Pfarrfrauen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden.

<p>(5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.</p> <p>(4) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.</p> <p>(6) Zu Absatz 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.</p>	<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer in Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur Mitglied im Kapellen- oder Kirchenvorstand, wenn die Kapellen- oder Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört.</p> <p>(4) ¹Für beruflich Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde tätig sind, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ²Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat.</p> <p>(5) Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher</p> <p>(1) ¹Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einer Kirchengemeinde mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis zu 1.999 Kirchenmitgliedern 4 bis 8, b. 2.000 bis 3.999 Kirchenmitgliedern 6 bis 10, c. 4.000 und mehr Kirchenmitgliedern 8 bis 15. <p>²Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.</p> <p>(2) ¹Der Kirchenvorstand setzt vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste die Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenvorsteher nach Absatz 1 fest. ²Es darf nicht mehr als ein Drittel der</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zahl der gewählten Mitglieder</p> <p>(1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen.</p> <p>(2) In einer Kapellengemeinde sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen.</p> <p>(3) Der Kirchen- oder Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt.</p>

<p>nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muss aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.</p> <p>(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.</p> <p>(4) ¹Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach den Absätzen 1 und 2 festsetzen. ²Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.</p> <p>(5) ¹Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. ²Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. ³Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.</p>	
II. Teil Wahlrecht und Wählbarkeit	
<p style="text-align: center;">§ 4 Wahlrecht</p> <p>(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.</p> <p>(2) Wahlberechtigt ist nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5), b. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Wahlrecht</p> <p>Das aktive Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das 14. Lebensjahr vollendet haben, b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und c) in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
<p style="text-align: center;">§ 5 Aberkennung des Wahlrechts</p> <p>(1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.</p>	

<p>(2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Aberkennungsverfahren</p> <p>(1) ¹Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand von Amts wegen oder auf Antrag. ²Der Antrag kann von dem Pfarramt, das für das betreffende Kirchenmitglied zuständig ist, oder von dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der das betreffende Kirchenmitglied angehört, gestellt werden. ³Vor der Entscheidung sind das Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand anzuhören. ⁴Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied und dem Kirchenvorstand zuzustellen. ⁵Der Kirchenkreisvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.</p> <p>(2) ¹Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. ²Die Beschwerde ist zu begründen. ³Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁴Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. ⁵Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufhebung der Aberkennung</p> <p>(1) ¹Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. ²Widerspricht der Kirchenvorstand oder das Pfarramt der Aufhebung, so entscheidet die oberste Kirchenbehörde. ³Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.</p> <p>(2) ¹Lehnt der Kirchenkreisvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene</p>	

<p>Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. ²§ 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Wählbarkeit</p> <p>(1) ¹Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. ²Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.</p> <p>(2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.</p> <p>(3) ¹Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein. ²Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen. ³Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wählbarkeit</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben, b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und c) bereit sind, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken. <p>(2) Nicht wählbar ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt. <p>(3) Ordinierte Kirchenmitglieder mit Ausnahme von Ordinierten im Ehrenamt sind nicht wählbar.</p> <p>(4) ¹Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar. ²Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. ³Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aberkennung der Wählbarkeit</p>	

<p>(1) Beschließt die oberste Kirchenbehörde, einen Kirchenvorstand aufzulösen, so kann sie bestimmen, dass einzelnen oder allen Kirchenvorstehern des Kirchenvorstandes die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.</p> <p>(2) Die Aberkennung der Wählbarkeit gilt nur für die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand aufgelöst worden ist.</p> <p>(3) ¹Vor der Entscheidung nach Absatz 1 sind die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. ²Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen. ³Die oberste Kirchenbehörde kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.</p> <p>(4) ¹Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. ²Die Beschwerde ist zu begründen. ³Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁴Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. ⁵Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.</p>	
<p>III. Teil Verfahren</p>	
<p>1. Abschnitt</p>	<p>Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl</p>
<p>§ 10 Anordnung der Wahl</p>	
<p>¹Die Wahl wird, soweit durch dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Kirchenbehörde (§ 46) angeordnet. ²In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.</p>	
<p>§ 11 Wahlbezirke</p>	<p>§ 6 Wahlbezirke</p>
<p>(1) ¹Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine von der obersten Kirchenbehörde zu bestimmende Anzahl von Kirchenmitgliedern</p>	<p>(1) ¹Für die folgende Amtszeit kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine Anzahl von 250 Gemeindemitgliedern nicht unterschreiten. ²Diese</p>

<p>nicht unterschreiten. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. ³Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. ⁴Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. ⁵Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. ⁶Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.</p> <p>(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.</p> <p>(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine Wahlperiode.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.</p>	<p>Begrenzung gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. ³Für den Bereich einer Kapellengemeinde oder einer Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Wahlbezirk zu bilden. ⁴Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. ⁵Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.</p> <p>(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz (§ 10) aufzustellen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Stimmbezirke</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.</p> <p>(2) ¹Um älteren, kranken oder entfernt wohnenden Gemeindegliedern die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten. ²Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. ³Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31 Wahlausschuss</p> <p>(1) ¹Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann. ²Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.</p> <p>(2) ¹Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Kirchenvorstand angehören. ²Ein Mitglied des Wahlausschusses muss Mitglied des</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlausschuss</p> <p>(1) ¹Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 8 bis 16 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. ²Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes, angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.</p>

<p>Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2) sein. ³Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.</p> <p>(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher in den Wahlausschuss, es sei denn, dass die Kapellengemeinde schon vertreten ist.</p> <p>(4) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.</p>	<p>(2) ¹Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wählerliste</p> <p>(1) ¹Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. ²Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.</p> <p>(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindemitglieder.</p> <p>(2) ¹Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Wählerverzeichnis entsprechend aufzugliedern. ²Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Wählerverzeichnis das Mitglied aufzunehmen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Auslegung und Prüfung der Wählerliste</p> <p>(1) ¹Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. ²Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. ³Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.</p> <p>(2) ¹Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. ²Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. ³Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 8]</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindemitglieds, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.</p>

<p>(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.</p> <p>(4) ¹Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. ²Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. ³Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.</p> <p>(5) ¹Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. ²Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.</p> <p>(6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Einreichen der Wahlvorschläge</p> <p>(1) ¹Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Kapellenvorsteher einreichen. ²Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder nach § 11 Abs. 4 zugelassen sind oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. ³Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. ⁴Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. ⁵Jeder Vorschlag für die Wahl muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.</p> <p>(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wahlvorschläge</p> <p>(1) ¹Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindeglieder auf, wählbare Gemeindeglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag). ²Er soll dabei anregen, mindestens eine Person vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Es ist darauf hinzuwirken, dass mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu wählen sind.</p> <p>(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Prüfung der Wahlvorschläge</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 9]</p>

<p>(1) ¹Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und der Kapellenvorsteher den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. ²Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb einer Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 behoben werden. ³Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ein</p> <p>(2) ¹Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. ²Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. ⁴Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.</p>	<p>(3) ¹Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. ²Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. ³Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer Zustimmung der Sorgeberechtigten.</p> <p>(4) ¹Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindeglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. ²Die betroffenen Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Kirchenvorstand bekanntzugeben. ⁴Sie unterliegt keiner Nachprüfung durch den Rechtshof.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Vorbereitung des Wahlaufsatzes</p> <p>(1) ¹Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht einmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. ²Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der Wählenden ergänzen.</p> <p>(2) ¹Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. ²Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.</p> <p>(4) ¹Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 9]</p> <p>(5) ¹Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen. ²Der Kirchenvorstand setzt außerdem die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Dauer der Amtszeit endgültig fest. ³Bei der Festsetzung der Zahl berücksichtigt der Kirchenvorstand, dass es mehr Wahlvorschläge als Plätze für zu Wählende geben soll.</p>

<p>nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kirchenkreisvorstand die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. ²In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. ³Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kirchenkreisvorstand nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuheben. ⁴Der Kirchenkreisvorstand setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Abs. 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher von sich aus neu fest. ⁵Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. ⁶Der Kirchenkreisvorstand darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher festsetzen.</p> <p>(5) Wenn nach Absatz 4 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenvorsteher festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kirchenkreisvorstand verfährt nach § 33.</p>	<p>(6)¹Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt eine Wahl nicht zustande. ²Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand verfahren nach § 21.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Bereitschaftserklärung des Vorgeschlagenen</p> <p>Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben:</p> <p>„Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) bereit, die in § 39 Abs. 2 enthaltene Erklärung, von deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen.“</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Aufstellung des Wahlaufsatzes</p> <p>(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wahlaufsatz</p> <p>(1) ¹Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. ²Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.</p> <p>(2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich</p>

<p>(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.</p>	<p>zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.</p>
<p>§ 20 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins</p> <p>¹Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. ²Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. ³Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. ⁴Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.</p>	<p>[Fortsetzung von § 10]</p> <p>(3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p>
<p>§ 21 Vorstellung der Vorgeschlagenen</p> <p>Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Gemeindeversammlung stattfinden.</p>	
<p>§ 22 Stimmzettel</p> <p>¹Die Stimmzettel lässt der Kirchenvorstand herstellen. ²Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wie viel Stimmen der Wähler hat (§ 25 Abs. 5).</p>	<p>§ 11 Stimmzettel</p> <p>¹Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. ²Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder. ³Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann die Wählerin oder der Wähler bis zu drei Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen (Kumulation).</p>
	<p>Abschnitt 3 Durchführung der Wahl</p>
	<p>§ 12 Wahlverfahren</p> <p>(1) Die Wahl wird als Allgemeine Briefwahl und im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt.</p> <p>(2) ¹Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zuzusenden. ²Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils einen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlschein mit einem Zugangscod für die Onlinewahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Kirchengemeinde,

	<p>b) Stimmzettel, c) Stimmzettelumschlag und d) an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der die portofreie Rücksendung vorsieht.</p> <p>(4) ¹Der Kirchenvorstand bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe bei der Kirchengemeinde eingegangen sein müssen. ²Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken.</p> <p>(5) ¹Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person unterstützen lassen. ²Bei der Briefwahl verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und senden beides zusammen mit dem Wahlschein im Rückumschlag an die Kirchengemeinde.</p> <p>(6) Macht die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.</p> <p>(7) ¹Der Kirchenvorstand kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal stattfindet. ²Er setzt hierfür einen Zeitraum am Wahltag (Wahlzeit) fest. ³Für mehrere Wahlbezirke kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden. ⁴Wahllokale und Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein zu vermerken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Ernennung eines Wahlvorstandes</p> <p>Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, Schriftführer und deren Stellvertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlvorstand</p> <p>(1) ¹Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. ²Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Tätigkeit des Wahlvorstandes</p> <p>(1) ¹Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. ²Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. ³Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird,</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 13]</p> <p>(2) Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig.</p>

<p>und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.</p> <p>(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.</p> <p>(3) ¹Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.</p>	<p>(3) Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein.</p> <p>(4) ¹Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.</p> <p>(5) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes hat jede oder jeder Wahlberechtigte das Recht zur Anwesenheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Wahlhandlung</p> <p>(1) ¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt.</p> <p>(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.</p> <p>(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.</p> <p>(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.</p> <p>(5) ¹Der Wähler hat</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Stimme, 	<p style="text-align: center;">§ 14 Wahlhandlung im Wahllokal</p> <p>(1) ¹Die Wählerin oder der Wähler kann im Wahllokal entweder den mit den Wahlunterlagen zugesandten Stimmzettel nutzen oder erhält einen neuen Stimmzettel. ²Im Wählerverzeichnis prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung. ³Ist im Wählerverzeichnis bereits eine Teilnahme an der Online- oder Briefwahl vermerkt, ist keine erneute Stimmabgabe zulässig.</p> <p>(2) Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel vor dem Einwurf in eine Wahlurne unbeobachtet auszufüllen.</p>

<p>wenn ein Kirchenvorsteher zu wählen ist,</p> <ul style="list-style-type: none">– zwei Stimmen, <p>wenn zwei Kirchenvorsteher zu wählen sind,</p> <ul style="list-style-type: none">– drei Stimmen, <p>wenn drei oder vier Kirchenvorsteher zu wählen sind,</p> <ul style="list-style-type: none">– vier Stimmen, <p>wenn fünf Kirchenvorsteher zu wählen sind,</p> <ul style="list-style-type: none">– fünf Stimmen, <p>wenn sechs Kirchenvorsteher zu wählen sind,</p> <ul style="list-style-type: none">– sechs Stimmen, <p>wenn sieben oder acht Kirchenvorsteher zu wählen sind,</p> <ul style="list-style-type: none">– sieben Stimmen, <p>wenn neun Kirchenvorsteher zu wählen sind,</p> <ul style="list-style-type: none">– acht Stimmen, <p>wenn zehn Kirchenvorsteher zu wählen sind,</p> <ul style="list-style-type: none">– neun Stimmen, <p>wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteher zu wählen sind und</p>	
--	--

<p>– zehn Stimmen, wenn dreizehn oder mehr Kirchenvorsteher zu wählen sind.</p> <p>²Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Satz 1 hat. ³Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁴Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.</p> <p>(6) ¹Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. ²Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.</p> <p>(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.</p> <p>(8) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. ²Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.</p>	<p>(3) Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal befinden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Briefwahl</p> <p>(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.</p> <p>(2) ¹Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. ²Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. ³Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.</p> <p>(3) ¹Wahlscheine können bis zum dritten Tage vor dem Wahltag beantragt werden. ²Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.</p> <p>(4) ¹Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. ²Der Wahlschein enthält</p>	

<p>ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.</p> <p>(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Abs. 5 und 6 entsprechend.</p> <p>(6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.</p> <p>(7) ¹Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. ²Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.</p> <p>(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.</p> <p>(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.</p> <p>(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.</p> <p>(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.</p> <p>(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirktes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe oder während der Wahlzeit in einem Wahllokal öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung.</p> <p>(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nicht rechtzeitig eingegangen ist, b) die Absenderin oder der Absender nicht wahlberechtigt oder nicht erkennbar ist oder c) die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat. <p>(3) Ein Wahlbrief ist nicht deshalb ungültig, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Wahlschein nicht enthalten, die Absenderin oder der Absender aber auf andere Weise erkennbar ist, b) die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag die Wahlberechtigung verliert oder verstirbt, c) der Stimmzettel nicht im Stimmzettelumschlag verschlossen ist.

<p>(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.</p> <p>(5) ¹Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. ²Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. ³Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. ⁴Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.</p>	<p>(4) ¹Ist ein Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. ²Hiernach wird die Wahlurne geleert, die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. ³Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt.</p> <p>(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) er nicht original hergestellt ist, b) mehr Wahlvorschläge gekennzeichnet sind als Mitglieder zu wählen sind, oder c) der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist. <p>(6) Die Ergebnisse der Onlinewahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Verhandlungsniederschrift</p> <p>(1) ¹Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.</p> <p>(2) ¹Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchengvorstand zu übergeben. ²Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen der beteiligten Kirchen.</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 15]</p> <p>(7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Verhandlungsniederschrift an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Wahlergebnis</p> <p>(1) ¹Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchengvorstand das Wahlergebnis fest. ²Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) ¹Von den zu Kapellenvorstehern Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Kirchengvorsteher die Kapellenvorsteher mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlergebnis</p> <p>(1) ¹Zu Mitgliedern des Kirchengvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch zwei Stimmen, erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) ¹Von den zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des</p>

den meisten Stimmen damit zugleich zu Kirchenvorstehern gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein gewählter Kapellenvorsteher, der gleichzeitig zum Kirchenvorsteher gewählt ist, auf das Kirchenvorsteheramt verzichten. ⁴An seiner Stelle tritt der Kapellenvorsteher, auf den die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) ¹Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(4) ¹Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekannt gegeben. ²Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(5) ¹Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Abs. 4 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

Kirchenvorstandes diejenigen mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Das gewählte Mitglied des Kapellenvorstandes kann auf das Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes verzichten. ⁴In diesem Fall tritt das Mitglied des Kapellenvorstandes, auf das die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) ¹Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(4) ¹Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 5 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Sind Wahlbezirke gebildet und sind die betroffenen Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, entscheidet das Los.

(5) ¹Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.

§ 30 Beschwerde gegen die Wahl

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand anfechten. ²Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) ¹Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 17 Beschwerde gegen die Wahl

(1) ¹Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. ²Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. ³Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin.

<p>(3) ¹Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes durch die weitere Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. ²Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen. ³Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kirchenkreisvorstand zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p> <p>(4) ¹Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist (Absatz 1) und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. ²Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.</p>	<p>(3) ¹Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Kirchenkreisvorstand oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten. ²Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.</p> <p>(4) ¹Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. ²Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder b. die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen; den Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest.
<p>§ 31 Wahlausschuss</p> <p>[Zwischen §§ 12 und 13 eingefügt.]</p>	
<p>§ 32</p> <p>– aufgehoben –</p>	
<p>§ 33 Bestellung von Bevollmächtigten</p> <p>[Nach § 39 eingefügt]</p>	
<p>§ 34 Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers</p> <p>[Nach § 42 eingefügt]</p>	
<p>§ 35 Nachwahlen</p> <p>[Nach § 42 eingefügt]</p>	
<p>2. Abschnitt Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons</p>	<p>Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Berufungsfähigkeit</p> <p>Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.</p>	

§ 37 Berufungsverfahren

(1) ¹Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. ²Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden. ³Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden.

(2) ¹An der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes über die Berufungsvorschläge nehmen die neugewählten Kirchenvorsteher und, falls die Gemeinde einen Gemeindebeirat gebildet hat, auch dessen Mitglieder mit Stimmrecht teil. ²Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. ³Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere der Vorgeschlagenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. ²Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ³Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. ⁴Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden. ⁵Das Gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.

(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Berufung von Mitgliedern

(1) ¹Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes beschließt der Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden. ²Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.

(2) ¹Entsprechend dieser Zahl wählt der erweiterte Kirchenvorstand Gemeindeglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl). ²Vorgeschlagen werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wird. ³Bei Vorgeschlagenen, die zum Zeitpunkt des Vorschlags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. ⁴Die Vorschlagswahl ist geheim; an ihr nehmen Mitglieder des Kirchenvorstandes, die selbst zur Wahl stehen, nicht teil.

(3) ¹Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchenvorstandes keine Person befindet, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll der erweiterte Kirchenvorstand mindestens eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. ²In diesem Fall erhöht sich die maximale Anzahl von Berufungen (Absatz 1 Satz 2) um eine.

(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. ²Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig. ³Lehnt der Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag ab, kann der erweiterte Kirchenvorstand die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.

(5) ¹Berufungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber den berufenen Personen wirksam. ²Der Kirchenvorstand gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.

<p>(5) ¹Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekannt gegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. ²Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht habe berufen werden können (§ 36). ³§ 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein Kirchenvorsteher neu zu berufen.</p>	<p>(6) Bei der Berufung von Mitgliedern eines Kapellenvorstandes ist der Kapellenvorstand für die dem Kirchenvorstand in den Absätzen 1 bis 5 zugewiesenen Aufgaben zuständig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Beteiligung des Patrons</p> <p>(1) ¹Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen (ernannter Kirchenvorsteher). ²Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen. ³Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so kann die oberste Kirchenbehörde zugleich mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass künftig jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten zum Kirchenvorsteher zu ernennen.</p> <p>(2) Ernannte Kirchenvorsteher müssen Mitglieder der beteiligten Kirche und in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenvorstehern wählbar sein.</p> <p>(3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenvorsteher gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(4) Die Vorschriften über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (§ 30) und die gottesdienstliche Einführung (§ 39) sind auf ernannte Kirchenvorsteher anzuwenden.</p> <p>(5) Scheidet ein ernannter Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Patron sein Recht nach Absatz 1 erneut ausüben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Beteiligung des Patrons</p> <p>¹Die Patronin oder der Patron ist jederzeit berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ernennen. <p>²Satz 1 Buchstabe b gilt auch für Kompatrone und körperschaftliche Patrone. ³Ernannte Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, und im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.</p>

<p>(6) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 bis 5 für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.</p>	
3. Abschnitt Einführung der Kirchenvorsteher	
<p style="text-align: center;">§ 39 Einführung der Kirchenvorsteher</p> <p>(1) ¹Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. ²Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.</p> <p>(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.</p> <p>(3) Kirchenvorsteher, die früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sind unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.</p> <p>(4) Nach der Einführung sind der obersten Dienstbehörde über den Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.</p> <p>(5) ¹Ein Ersatzkirchenvorsteher, der mit der Vertretung eines Kirchenvorstehers nach § 34 Abs. 2 beauftragt wird, ist in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der er sein Amt versieht, von dem Vorsitzenden nach Absatz 2 auf sein Amt zu verpflichten. ²Tritt der Ersatzkirchenvorsteher später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 1 nicht statt; er soll jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Einführung der Mitglieder</p> <p>¹Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. ²Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Mai oder Juni des Wahljahres vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Bestellung von Bevollmächtigten</p> <p>(1) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. ²Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.</p> <p>(2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch dann zu bestellen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Verfahren in besonderen Fällen</p> <p>(1) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der bisherige Kirchenvorstand längstens für ein weiteres Jahr im Amt, soweit er noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²In dieser Zeit ist im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern § 23 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.</p> <p>(2) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes kommissarisch wahr.</p>

<p>a. wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder</p> <p>b. solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.</p> <p>(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.</p>	<p>(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann für diesen Zweck eine beliebige Zahl Bevollmächtigter bestellen. ²Diese müssen Mitglieder der Landeskirche und volljährig sein.</p> <p>(4) Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht, stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wieder diesem obliegen.</p> <p>(5) ¹War eine Wahl nicht zustande gekommen, kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Neubildung des Kirchenvorstandes anordnen oder mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen. ²Im Rahmen einer Neubildung organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann.</p> <p>(6) Solange ein beschlussfähiger Kapellenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kapellenvorstandes wahr.</p>
<p>4. Abschnitt Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern</p>	<p>Abschnitt 5 Veränderungen während der Wahlperiode</p>
<p>§ 40 Ausscheiden von Kirchenvorstehern</p> <p>Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist.</p>	<p>§ 22 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(1) ¹Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus seinem Amt aus durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) schriftliche Verzichtserklärung, die unwiderruflich ist; b) Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde außer in Fällen des Satzes 2; c) Verlust der Wählbarkeit im Fall des § 5 Absatz 3 oder 4; d) nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit aufgrund des § 5 Absatz 3 oder 4 zur Zeit der Wahl, Berufung oder Ernennung; e) Entlassung (Absatz 2). <p>²Führt ein Wohnsitzwechsel zum Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, bleibt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate bestehen. ³Wird die Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel wieder hergestellt, endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit Ablauf dieser Frist.</p>

	(2) Das nachträgliche Eintreten eines Hinderungsgrundes nach § 2 Absatz 5 führt nicht zum Verlust der Mitgliedschaft.
<p style="text-align: center;">§ 41 Entlassung von Kirchenvorstehern</p> <p>¹Ist ein Kirchenvorsteher anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt auszuüben, so hat der Kirchenkreisvorstand ihn aus dem Amt zu entlassen. ²Hat ein Kirchenvorsteher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Kirchenkreisvorstand ihm eine Ermahnung erteilen. ³Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen.</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 22]</p> <p>(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben; b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat; c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt; d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. <p>²Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 Verfahren</p> <p>(1) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den §§ 40 und 41 sind der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören.</p> <p>(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen.</p> <p>(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) einlegen; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 22]</p> <p>(4) ¹Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Kirchenvorstandes. ²Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.</p> <p>(5) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers</p> <p>(1) Scheidet ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder</p> <p>(1) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will. ²Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand beginnt mit der Zustimmung des Ersatzmitglieds zum Eintritt in den</p>

<p>(2) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. ²Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.</p> <p>(3) Ist ein nach § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.</p>	<p>Kirchenvorstand. ³Stimmt das Ersatzmitglied dem Eintritt in den Kirchenvorstand nicht zu, bleibt die Ersatzmitgliedschaft erhalten, es sei denn, das Ersatzmitglied verzichtet ausdrücklich hierauf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Nachwahlen</p> <p>(1) ¹Ist ein gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden und steht ein Ersatzkirchenvorsteher nicht zur Verfügung, so ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl an. ²Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.</p> <p>(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 23]</p> <p>(2) ¹Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 18 durchzuführen. ²Der Kirchenkreisvorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen. ³Im Rahmen einer Nachwahl organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann. ⁴Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder kann während der Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht geändert werden.</p> <p>(3) Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenen Mitglieder herabgesetzt wird.</p> <p>(4) ¹Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen. ²Die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.</p> <p>(5) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. ²Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.</p>
<p>5. Abschnitt Verfahren in besonderen Fällen</p>	
<p>§ 43 Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden</p>	<p>§ 24 Veränderung von Kirchengemeinden</p>

<p>(1) ¹Mit der Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchengemeinden werden in der Regel Kirchenmitglieder, die infolge der Organisationsmaßnahme ihre Mitgliedschaft im Kirchengemeinde verlieren, Mitglieder im Kirchengemeinde der bisherigen Kirchengemeinde, zu der sie nach der Neugliederung gehören. ²Näheres ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen; dabei können auch Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.</p> <p>(2) ¹Sobald die Organisationsmaßnahme in Kraft getreten ist, setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes die Zahl eventuell noch zu wählender und zu berufender Kirchengemeindevorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes die zu berufenden Kirchengemeindevorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchengemeindevorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchstabe b bleibt unberührt. ²Welche Zahl der Kirchenmitglieder für die Zahl der gewählten und berufenen Kirchengemeindevorsteher maßgeblich ist, ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kapellengemeinden und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde.</p> <p>(4) ¹Bei der Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchengemeindevorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. ²Der Kirchengemeindevorstand bestimmt die Zahl der als Kirchengemeindevorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. ³Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchengemeindevorsteher in den Kirchengemeindevorstand eintreten.</p>	<p>(1) Im Rahmen einer Veränderung des Bestandes oder der Grenzen von Kirchen- und Kapellengemeinden regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchen- und Kapellenvorständen, wie sich die Vorstände nach der Neuordnung zusammensetzen.</p> <p>(2) Werden mehrere Kirchengemeinden zusammengelegt, in denen jeweils ein Patronat besteht, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass zukünftig jedes Patronat berechtigt ist, die Rechte nach § 19 auszuüben.</p>
<p>6. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p>Abschnitt 6 Schlussvorschriften</p>
<p>§ 44</p> <p>– aufgehoben –</p>	<p>§ 25 Personalgemeinden</p> <p>(1) In Personalgemeinden werden Kirchengemeindevorstände nach diesem Kirchengesetz gebildet, soweit nicht nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung abweichende Regelungen getroffen werden.</p>

<p>§ 45 Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche</p> <p>Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militärggeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der beteiligten Kirchen erlassen werden.</p>	<p>[Fortsetzung von § 25]</p> <p>(2) Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und die Beteiligung personaler Seelsorgebereiche in Kirchenvorständen gelten besondere Vorschriften.</p>
<p>§ 46 Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen</p> <p>Zuständige oberste Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist in der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt, 2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt, 3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat. 	
<p>§ 47 Erprobung</p> <p>(1) ¹Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. ²Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss für eine Wahlzeit von mindestens zwei Stunden gewährleistet sein.</p> <p>(2) ¹Die obersten Kirchenbehörden entscheiden über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisvorstands. ²Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über das Herstellen des Einvernehmens der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. ³Die Erprobung wird für eine Wahlperiode erteilt.</p> <p>(3) ¹Die Kirchengemeinde hat mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. ²Die Kirchengemeinde hat zu</p>	

einem von der obersten Kirchenbehörde festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen.	
<p style="text-align: center;">§ 48 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die obersten Kirchenbehörden (§ 46) erlassen die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften)</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.</p> <p>(2) Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände gelten erstmalig für die nächsten Neubildungen der Kirchenvorstände.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 50 (Schlussvorschriften)</p> <p>(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten diejenigen Bestimmungen der beteiligten Kirchen außer Kraft, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen oder widersprechen.</p> <p>(2) Die beteiligten Kirchen geben in ihren amtlichen Verkündungsblättern im Einvernehmen mit dem Rat jeweils bekannt, welche ihrer Vorschriften außer Kraft getreten sind.</p>	
	Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung
<p style="text-align: center;">§ 40 Vorsitz</p> <p>(1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen in der Regel ein Mitglied kraft Amtes, werden in geheimer Wahl von dem Kirchenvorstand gewählt. ²Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. ³Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Wird ein Mitglied kraft Amtes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein. ⁶Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, ist auch der oder die stellvertretende</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Vorsitz</p> <p>(1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen in der Regel ein Mitglied kraft Amtes, werden in geheimer Wahl von dem Kirchenvorstand gewählt. ²Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. ³Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Wird ein Mitglied kraft Amtes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein. ⁶Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder</p>

<p>Vorsitzende für den Rest der Amtszeit nach Satz 2 neu zu wählen. ⁷Das gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes.</p>	<p>stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. ⁷Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Amtszeit nach Satz 2 neu zu wählen. ⁸Das gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42a Teilnahmerechte</p> <p>(5) An den Beratungen bestimmter Angelegenheiten sind auf ihr Verlangen zu beteiligen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin, 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 3. der Superintendent oder die Superintendentin, 4. Vertreter oder Vertreterin des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes. 	<p style="text-align: center;">§ 42a Teilnahmerechte</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand kann bis zu zwei Gemeindemitglieder, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, zu seinen Sitzungen einladen.</p> <p>(6) An den Beratungen bestimmter Angelegenheiten sind auf ihr Verlangen zu beteiligen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin, 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 3. der Superintendent oder die Superintendentin, 4. Vertreter oder Vertreterin des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes.
<p style="text-align: center;">§ 43 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) ¹Der Kirchenvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. ³In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) ¹Der Kirchenvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von drei Mitgliedern beschlussfähig. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. ³In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Vertretung der Kirchengemeinde</p> <p>(3) ¹Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde oder eine örtliche kirchliche Stiftung Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Vertretung der Kirchengemeinde</p> <p>(3) ¹Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde oder eine örtliche kirchliche Stiftung Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und</p>

schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramtes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramtes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. ⁵Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können keine Erklärungen nach Satz 1 abgeben.